Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1928 | No. 24

Zentralheizungen jeder Art, kompl. Badeeinrichtungen, Kupferkessel für Haushalt u. Industrie
sowie alle **Kupferschmiedearbeiten** übernimmt
J. R. STENZEL, OSTRÓW Wlkp., Kaliska 33. Tel. 200
Ingenieurbesuch auf Wunsch.



Augengläser
in moderner Ausführung
sachgemäss zugepasst
Barometer
Thermometer
Operngläser
Feldstecher
in reichhaltiger
:-: Auswahl. :-:
Getreidewagen
nach amtlicher Vorschrift
Regenmesser
H. Foerster
Diplom-Optiker
ul. Fr. Ratajczaka 35
Telephon 24-28.

Aus dem Inhalt.

„Palmo"
Tafelsenf
unerreicht!

Gegr. 1910 Tel. 23-28
M. Feist
Juwelier u. Goldschmiedemstr.
ul. 27 Grudnia 5. Hof I (Kein Laden)
Fabrikation feiner Gold- u. Silberwaren
Schnelle, saubere und billige Ausführung aller Reparaturen u. Gravierungen.
Reiche Auswahl in preiswerten Geschenkartikeln

Telefone
Neuzeitliche Telefon- u. Signalanlagen, Tresorsicherheitseinrichtungen gegen Feuer und Einbruch, sowie sämtliche Klingelanlagen
installieren und reparieren
Centrala Budowy Telefonów
IDASZAK i WALCZAK
Poznań
Pl. św. Krzyski 4 Telef. 1459.

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. — Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. — Telefon 1536.

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 50 gr monatlich, im übrigen 1/2% des Einkommens nach Selbsteinschätzung der Mitglieder

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Bei Zahlungen an den Verband bitten wir zur Vermeidung unnötiger Rückfragen zu beachten:

Verbandsbeiträge und sämtliche anderen Zahlungen sind auf das Konto des Verbandes bei der Bank für Handel und Gewerbe, Posen, **P. K. O. Nr. 200 490** einzuzahlen. Außerdem können auch sämtliche Zahlungen in der Geschäftsstelle des Verbandes erledigt werden.

Sterbekassenbeiträge sind zu überweisen auf das **Konto „Sterbekasse“** beim **Kreditverein Posen P. K. O. Nr. 208 065**.

KREDITVEREIN

Spółdz. z ogr. odp.

POZNAŃ, św. Marcin 59

Fernsprecher 2511

Annahme von Spareinlagen

auf wertbeständiger Basis zu hohen Zinssätzen

Konto-Korrent und Scheckverkehr

Inkasso ❖ Akkreditive

Ausführung aller Bankgeschäfte

Kassenstunden von 8—1 Uhr

Biuro Techniczno-Handlowe

A. GLASER, Poznań

ul. 27. Grudnia 16

Telephon 50-16, 41-16. Telegr.-Adr. „Technohandel“

Empfehlen sofort ab Lager zu äußersten Fabrikpreisen:

Leder-, Kamelhaar-, Hanf-, Baumwoll- **Treibriemen**

Gummi-, Spiral-, Hanf- **Schläuche**

Klingerit-, Asbest-, Gummi- **Platten**

Wasserstands-, Org. Klinger-, Oelvasen- **Gläser**

Hanf-, Asbest-, Gummi- **Packungen**

Dampf-, Wasser-, Gas- **Armaturen**

Lager-Metalle - Banca- und Lötzinn

in Blöcken, sowie Staben.

Schmieröler, Staufferbüchsen, Benzin-Lötlampen und -Kolben, Stahl- und Messing-Draht-Bürsten, technische Filze, Fiber in Platten und Stäben, Putzwolle sowie samtl.

technische Artikel

für Maschinenbedarf u. Landwirtschaft.



Heinrich's Edel-Kaffee's

sind wirklich erstklassig!

Fordern Sie heut noch günstiges Angebot.

Kaffee-Groß-Rösterei „SIROCCO“

C. HEINRICH, RAKONIEWICE (Pozn.)

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1928 | Nr. 24

Einzelhandel und Monopolgefahr.

ur. Wer mit einiger Aufmerksamkeit die Vorgänge in der Produktionswirtschaft verfolgt, wird eine zunehmende Monopolgefahr in allen einigermaßen wichtigen Wirtschaftsgebieten erkennen können. Es ist kein bloßer Zufall, daß der Salzburger Juristentag gerade dem Kartellrecht besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Wenn er auch keine sonderlich tiefgreifenden Maßnahmen vorschlug, so will es doch schon immerhin etwas sagen, wenn er für alle Kartelle eine Staatsaufsicht forderte, die sich zu einem Monopol auszuwachsen drohen. So hat denn auch unser Handelsministerium den Entwurf eines Kartellgesetzes fertiggestellt, das zunächst von dem Grundsatz ausgeht, einen Rechtsschutz für die wirtschaftlichen Verbände und Vereinigungen zu schaffen. Zur Verfolgung von Mißbräuchen der wirtschaftlichen Machtstellung soll eins der bestehenden Gerichte bestimmt werden. Es wird also kein Kartellgericht wie in Deutschland geschaffen, sondern abweichend davon sollen Streitigkeiten der Kartelle als gewöhnliche Zivilstreitigkeiten behandelt werden. Dagegen unterliegen dem Verwaltungsstrafgericht Kartellmißbräuche, die gegen das öffentliche Interesse verstoßen.

Die Angst vor dem Monopol und dem Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung ist in allen Teilen des Volkes groß. Und sie ist berechtigt, wie jede Sorge berechtigt ist, die sich gegen die kontrollose Zusammenballung der Macht in wenigen unverantwortlichen Händen richtet. Auch der Einzelhandel tut gut daran, sich beizeiten energisch und aufmerksam um die Monopolisierungstendenzen zu kümmern. Sie richten sich größtenteils ganz besonders gegen ihn und seine Existenz. Vom Produktionsmonopol bis zu dem Wunsche einer völligen Beherrschung des Absatzweges bis zum letzten Kunden ist der Weg nicht mehr weit. Und von der Bildung einer Einheitsfront der Erzeuger bis zu dem Gegenschritt der Bildung einer Einheitsfront der Verbraucher ist es meist auch nur ein Schritt. Zur Zeit ist die Tendenz einer Ausschaltung des freien Handels von beiden Seiten her durchaus lebendig. Sowohl die Produzenten als auch die Konsumseite stellen Betrachtungen über die Entbehrlichkeit des vermittelnden Handels an und bemühen sich, ihn durch Organisation, das überschätzte Heilmittel unserer Jahre, beiseite zu schieben.

Mit dem „Rationalisieren" fing es an. Man meinte vielleicht damit anfangs eine Verbesserung und Verbilligung der reinen Produktion, und man kam im Laufe der Zeit zu einer künstlichen und planmäßigen Beeinflussung des Marktes und der Preisbildung unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Interessen der Produzenten. „Rationalisieren" wurde bald gleichbedeutend mit „Fusionieren", und Sinn und Folge der Fusionen wurden die energischen Bestrebungen zur Besserung der Rentabilität, weniger durch Betriebsverbesserungen, als durch Preiserhöhungen, die für den Fall, daß die zusammengeschlossenen Wirtschaftsgebilde noch nicht stark genug zu einem Preisdiktat waren, durch die Bildung von Kartellen und Preiskonventionen durchgesetzt wurden. Aus den „Rationalisierungstendenzen" ergab sich bald der Drang zur monopolistischen Beherrschung des Marktes, der schließlich nicht mehr an den Landesgrenzen Halt machte, sondern zur Bildung geschlossener internationaler Konventionen führte.

Belege? Beweise? Man sucht in Polen nachzuholen, was man in den ersten Jahren der Selbständigkeit versäumt hat. Der Vorschlag des Finanzberaters Devey, der in dem Zusammenschluß und in der Erneuerung der einzelnen Industriebetriebe die einzige Möglichkeit für die Beschaffung von Auslandsanleihen sieht, ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Zu den staatlichen Monopolen, die die Herstellung und den Absatz von Spiritus, Salz, Tabak und Zündhölzern umfassen, und neben den alten Syndikaten und Kartellen, die seit langem bereits für Eisenerz, Roheisen, Stahl, Eisenguß, Eisenröhren, Naphtha und Kohle bestehen, kommen fast täglich Meldungen über neu gegründete oder in Vorbereitung befindliche Kartelle und Syndikate. Wir erwähnen nur folgende: Blei, Zink, Draht und Nägel, Ketten, Email, Präzisionswerzkeuge, Papier, Dachpappe, Holz und Holzwaren, Steingut, Zement, Farbstoff, Kerzen und Düngemittel. Dazu die Exportsyndikate für landwirtschaftliche Artikel, als da sind: Schweine, Federvieh, Borsten, Federn, Daunen, Eier und Butter.

Es soll gewiß zugegeben werden, daß diese Zusammenschlüsse zum guten Teil aus betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen wünschenswert und nötig sein mögen, und daß sie neben privatwirtschaftlichen Vorteilen gelegentlich auch volkswirtschaftlichen Nutzen haben mögen. Die Gefahr einer Ausnutzung der erreichten wirtschaftlichen Macht, der Ausschaltung der Konkurrenz unter den Produzenten, äußert sich früher oder später aber fast immer in einem Diktat höherer Handelspreise und damit in einer Verringerung der Absatzmöglichkeiten des Handels, — wenn nicht gar dem Handel zugemutet wird, die Last der Preiserhöhung auf seine Schultern zu nehmen.

Es bleibt aber nicht bei den bloßen Preiserhöhungen, die an sich schon gegen die Interessen des Handels verstoßen — denn der Handel macht eben doch die besten Geschäfte bei niedrigen Preisen —, es kommt ebenso oft zu einer Brüskierung des Kaufmanns durch eine einseitige Veränderung der Lieferungsbedingungen. Kartelle und sonstige Monopolinhaber verhandeln nicht mehr über die Art und Weise des gegenseitigen Verkehrs: sie diktieren sie und boykottieren rücksichtslos diejenigen, die sich ihrem Diktat nicht fügen wollen. Es fehlt bedauerlicherweise dem Handel noch oft an Widerstandslust und Widerstandskraft gegen diese Tyrannis.

Die Drohung mit der Gründung von eigenen Filialen dieser Monopolgruppen, die im Grunde nicht einmal sonderlich ernst genommen zu werden brauchte, da sie einen unendlich kostspieligen Apparat bedeuten, reicht meist aus, den Handel gefügig zu machen. So fügt er sich denn den unkulanten Zahlungsbedingungen, so läßt er sich Verdienstspannen auferlegen, die nicht mehr wirtschaftlich sind, so übernimmt er schwierige und zeitraubende Einführungs- und Pionierarbeit für Fabriken, die ihm später schlechten Dank wissen.

Der Einzelhandel muß aus seiner ganzen Einstellung heraus monopolfeindlich sein. Er muß dies im eigenen Interesse und in dem seiner Kundschaft, die er vor Ausnutzung schützen soll. Der Einzelhandel hat in seiner Gegnerschaft gegen die Monopole das ganze große Volk der Verbraucherschaft hinter sich, und er könnte einen aussichtsreichen Kampf führen, wenn er energisch und geräuschvoll gegen jede Monopolbildung protestiert. Er kann dies eher als andere Wirtschaftskreise, denn er fühlt auf seinem Berührungsgebiet mit den Produzenten derartige Bestrebungen zeitiger als die Masse der Verbraucher, deren Vorposten er ist. Aussichtsreich ist der Kampf für ihn trotz des wirtschaftlichen Übergewichts der Erzeuger deshalb, weil er zum Teil auf politischem Gebiet geführt wird und nicht nur auf rein wirtschaftlichem. In einer klaren und unbestechlichen Einstellung zur Monopolfrage liegt für den Einzelhandel Werbekraft und eine schöne und volkswirtschaftlich lohnende Aufgabe.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 96 vom 1. 12. 1928.

Verordnungen der Minister:

Pos. 844 — des Innenministers vom 12. 11. 1928 betr. Aufhebung der Landgemeinde Słotwiny im Kreise Nowo-Sądek in der Wojewodschaft Krakau und Einverleibung ihres Gebiets in die Landgemeinde Krynica-Wieś in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft . . . 2044

845 (übersetzt) — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 26. 10. 1928 betr. Ergänzung der Verordnung vom 9. 10. 1924 über das Staatsexamen der Lehrer an Mittelschulen . . . 2044

846 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 8. 11. 1928 betr. Abrechnungsbücher . . . 2044

847 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 8. 11. 1928 betr. Lohnbücher und Listen über Arbeitszahlungen sowie die für die Kontrolle der Arbeit unbedingt erforderlichen Bücher . . . 2045

848 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 8. 11. 1928 betr. Erteilung der Genehmigung an verschiedene Kategorien von Arbeitsanstalten zur Unterlassung eines Teils der Abrechnung in den Abrechnungsbüchern . . . 2047

849 (übersetzt) — des Finanzministers vom 21. 10. 1928 betr. teilweise Abänderung des Tarifs, der die Einteilung der Ortschaften in Klassen hinsichtlich der Gewerbesteuer enthält . . . 2047

850 — des Finanzministers vom 5. 11. 1928 betr. teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. 6. 1924 . . . 2047

851 — des Finanzministers vom 19. 11. 1928 betr. Rückerstattung des Ausfuhrzolls von Webstühlen . . . 2048

852 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 15. 11. 1928 betr. das Jagdverbot bei Elchbullen, Trappen, Zwergtrappen und Rebhühnern . . . 2048

853 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 17. 11. 1928 über die Inumlaufsetzung von Postwertzeichen zu 5, 10 und 25 gr der neuen Ausgabe . . . 2048

854 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 17. 11. 1928 über die Inumlaufsetzung von Gelegenheits-Postwertzeichen zu 25 gr in Anbetracht der Allgemeinen Landesausstellung in Posen 2049

855 — des Justizministers vom 9. 11. 1928 über die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Kielce im Bereiche des Bezirksgerichts in Kielce . . . 2049

856 — des Justizministers vom 9. 11. 1928 über die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Opoczno im Bereiche des Bezirksgerichts in Radom . . . 2049

857 — des Justizministers vom 9. 11. 1928 über die Verlegung der Friedensgerichte in den Kreisen Brzesk, Drohiczyń, Kobryń, Łunin, Pinsk und Stolin im Bereiche des Bezirksgerichts in Pinsk 2049

858 — des Justizministers vom 9. 11. 1928 über die Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Kutno im Bereiche des Bezirksgerichts in Włocławek . . . 2050

859 — des Justizministers vom 16. 11. 1928 über die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Iłża im Bereiche des Bezirksgerichts in Radom . . . 2050

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 97 vom 5. 12. 1928.

Gesetz:

860 — vom 31. 10. 1928 betr. die Abänderung der Vorschriften des Gesetzes über das Zivilverfahren, betr. die Sicherstellung von Klagen und Vollstreckungen der Urteile gegen die kommunalen Verbände in den Bezirken der Appellationsgerichte in Warschau, Lublin und Wilna . . . 2051

Verordnung des Ministerrats:

861 — vom 7. 11. 1928 betr. die Abänderung der Grenzen der Stadt Kosowo im Kreise Kosowo in der Wojewodschaft Stanislau . . 2052

Verordnungen der Minister:

862 (übersetzt) — des Finanzministers vom 13. 10. 1928 betr. die Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 3. 1928 über die Steuer von Mineralölen . . . 2053

863 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 19. 11. 1928 betr. die teilweise Abänderung des Post- und Telephontarifs 2071

864 (übersetzt) — des Innenministers vom 21. 11. 1928 betr. das Examen für die Techniker der Dentisten . . . 2073

Regierungserklärungen:

865 — vom 2. 11. 1928 betr. den Beitritt von Etiopien zur Konvention und zum Statut betr. das System der Internationaen Eisenbahnen mit dem Unterzeichnungsprotokoll, unterschrieben in Genf am 9. 12. 1923 . . . 2074

866 — vom 14. 11. 1928 betr. die Ratifizierung des Protokolls, unterschrieben am 14. 6. 1923 betr. die Berichtigung des Art. 393 des Friedensvertrages von Versailles und der entsprechenden Artikel der anderen Friedensverträge durch den Präsidenten der Republik Chile . . . 2074

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 98 vom 7. 12. 1928.

Verordnungen der Minister:

Pos. 867 (übersetzt) — des Justizministers usw. vom 30. 11. 1928 betr. Ernennung der Schöffen und deren Stellvertreter bei den Arbeitsgerichten und den Bezirksgerichten . . . 2076

868 (übersetzt) — des Justizministers vom 30. 11. 1928 betr. Ernennung von Schöffen der Arbeitsgerichte sowie der Schöffen der Bezirksgerichte zur Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitsgerichts bzw. des Bezirksgerichts . . . 2077

869 (übersetzt) — des Justizministers vom 30. 11. 1928 betr. Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und deren Vertreter bei den Arbeitsgerichten und den Bezirksgerichten . . . 2078

870 (übersetzt) — des Justizministers vom 4. 12. 1928 betr. Umbildung der Gewerbegerichte in Bielitz, Krakau und Lemberg in Arbeitsgerichte sowie Abänderung der Grenzen verschiedener Bezirke dieser Gerichte . . . 2079

871 — des Justizministers usw. vom 5. 12. 1928 über die Bildung von Arbeitsgerichten in der Hauptstadt Warschau . . . 2080

872 (übersetzt) — des Justizministers usw. vom 5. 12. 1928 über die Bildung eines Arbeitsgerichts in Biała . . . 2080

873 — des Justizministers usw. vom 5. 12. 1928 über die Bildung eines Arbeitsgerichts in Białystok . . . 2081

874 — des Justizministers usw. vom 5. 12. 1928 über die Bildung eines Arbeitsgerichts in Drohobicz . . . 2081

875 — des Justizministers usw. vom 5. 12. 1928 über die Bildung eines Arbeitsgerichts in Lodz . . . 2082

876 — des Justizministers usw. vom 5. 12. 1928 über die Bildung von Arbeitsgerichten in Sosnowice und Dąbrowa górna . . . 2082

877 — des Justizministers vom 5. 12. 1928 über die Bildung eines Arbeitsgerichts in Wilna . . . 2082

878 (übersetzt) — des Finanzministers vom 31. 10. 1928 betr. die Tabakbestellung im Jahre 1929 . . . 2083

879 — des Finanzministers usw. vom 3. 11. 1928 betr. Abänderung der Verordnung vom 4. 4. 1928 über den Ausfuhrzoll von fertigen Baumwollerzeugnissen . . . 2086

880 — des Finanzministers vom 15. 11. 1928 betr. Abänderung der ergänzten Erläuterungen zum Zolltarif . . . 2087

881 (übersetzt) — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 23. 11. 1928 betr. Ausführung einiger Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. 3. 1928 über die Berufsbefähigungen der Volksschullehrer . . . 2088

882 (übersetzt) — des Innenministers vom 1. 12. 1928 betr. die Ausmahlung von Weizen und Roggen . . . 2089

Zölle.



Neue Zollbestimmungen für Nähmaschinen, Fahrräder und Automobile.

Unter der Pos. 880 ist im „Dzienik Ustaw“ Nr. 98 vom 7. Dezember eine Verordnung des Finanzministers vom 15. November 1928 über die Abänderung einiger Erläuterungen zum Zolltarif erschienen. Die Erläuterungen zu Pos. 167 des Zolltarifs, die im Anhang zur Verordnung des Finanzministers vom 12. Februar 1926 Dz. Ust. Nr. 51, Pos. 304, enthalten sind, werden durch nachstehenden Zusatz vervollständigt:

Bei der Einfuhr von auseinandergenommenen Nähmaschinen unterliegt der eiserne Rumpf dieser Maschinen, sogar ohne die einmontierten Teile des Mechanismus, der Verzollung nach Pos. 167, Punkt 27 des Zolltarifs, ebenso wie nicht komplette Nähmaschinen (54.60 zł für 100 kg).

Die Erläuterungen zu Pos. 173 des Zolltarifs, die in dem oben erwähnten Anhang enthalten sind, erhalten folgenden Wortlaut:

1. Fahrradteile aus Gummi, Holz, Leder, Zelluloid, Pappmaché und anderen Materialien (Lenkstangen, Pedale, Bremsen, Ventile, Werkzeugtaschen u. a.), die ohne das dazugehörige Fahrrad eingeführt werden, oder aber mit einem Fahrrad in mehr als nötigen Mengen, unterliegen der Verzollung nach den entsprechenden Positionen des Zolltarifs je nach Art und Ausführung der Materialien. Werden diese Erzeugnisse mit dem Fahrrad in der nur dazu nötigen Menge eingeführt, so unterliegen sie der Verzollung zusammen mit dem Fahrrad nach Pos. 173, Punkt 3 des Zolltarifs (51,60 zł je Stück).

2. Fahrradgestelle, die einzeln eingeführt werden, sogar wenn sie nicht mit anderen Teilen verbunden sind, werden nach Pos. 173, Punkt 3 des Zolltarifs als unfertige Fahrräder verzollt. Fahrradteile, die in einer Sendung zusammen mit dem Gestell eintreffen und ein Komplett darstellen, werden nach derselben Position und demselben Punkt des Zolltarifs verzollt, wie Fahrräder in auseinandergenommenem Zustande.

3. Nach Pos. 173, Punkt 7 des Zolltarifs werden nur metallene Fahrradteile (oder mit überwiegendem Metallinhalt) unabhängig von dem Stand der Verarbeitung mit Ausnahme des Gestells verzollt, wenn sie ohne das Gestell eintreffen (206,40 zł für 100 kg).

4. Bei der Zollabfertigung von Automobilen darf die Gruppenklassifikation (Punkt 8 und 10) nur bei kompletten Automobilen angewandt werden. Wenn also zur Zollabfertigung ein Automobil ohne bestimmte Teile zugestellt wird, wie z. B. ohne Motor, Räder, Bereifung, Greifer für Reservebereifung, Akkumulatoren, Starter, Türen, Scheiben, Stossdämpfer und andere Zubehörteile, die zu einem vollständigen Automobil unbedingt nötig sind, so darf dieser Wagen nicht nach seinem tatsächlichen Gewicht klassifiziert werden, sondern nach dem festgesetzten Gewicht für vollständige Automobile dieses Typs. Wenn aber das Gewicht dieses Typs, zu welchem das unvollständige Auto gehört, vom Zollamt nicht festgestellt werden kann, dann soll ein solches unkomplettes Automobil nicht nach dem Zollsatz klassifiziert werden, der seinem tatsächlichen Gewicht entspricht, sondern nach dem höchsten Zollsatz, den der Zolltarif in Pos. 173, Punkt 8, Buchstabe d, bzw. Punkt 10, Buchstabe b vorsieht (619,20 zł für Personenwagen und 137,60 zł für Lastwagen, je 100 kg).

In einzelne Bestandteile zerlegte Automobile, die in einer Sendung eintreffen, werden ebenso verzollt wie montierte Automobile nach den im vorigen Absatz angegebenen Methoden.

Wenn in einer Sendung das komplette Untergestell mit Motor und Rädern, dagegen die Karosserie dazu in einer anderen Sendung eintreffen, muss die Sendung als ein komplettes Automobil unter Anwendung oben angegebener Richtlinien behandelt werden, sogar wenn das Gestell und die Karosserie in besonderen Kisten verpackt sind.

5. Bei der Klassifikation von Autountergestellen, die ohne Karosserie eintreffen und die nach Pos. 173, Punkt 11, Buchstabe a I—IV des Zolltarifs verzollt werden, darf nur das komplette Untergestell berücksichtigt werden. Wenn also ein Untergestell ohne irgendwelche Zubehörteile zur Zollabfertigung vorgeführt wird, wie z. B. ohne Motor, Räder, Bereifung, Greifer für Reservebereifung, Akkumulatoren, Starter, Stossdämpfer und andere durchaus nötige Zubehörteile, darf das Gestell nicht nach dem tatsächlichen Gewicht, sondern nach dem für diesen Typ festgestellten Gewicht des Untergestells im kompletten Zustande klassifiziert werden. Kann das Gewicht dieses Typs nicht ermittelt werden, dann wird ein derartiges unvollständiges Untergestell nicht nach dem Zollsatz, der seinem tatsächlichen Gewicht entspricht, verzollt, sondern nach dem höchsten Zollsatz, den der Zolltarif für Untergestelle in Pos. 173, Punkt 11, Buchstabe a IV vorsieht (249,40 zł für 100 kg). Komplette Untergestelle, aber in die einzelnen Teile zerlegt, werden ebenso wie vollkommen montierte Gestelle verzollt, wenn alle Teile in einer Sendung eintreffen.

6. Komplette Motorräder, die in einzelne Teile zerlegt sind, aber in einer einzigen Sendung eintreffen, werden ebenso wie montierte Motorräder nach Pos. 173. Punkt 13 des Zolltarifs verzollt (172 zł für 100 kg).

7. Nach Pos. 173, Punkt 17 des Zolltarifs werden metallene Auto-, Zyklonetten- und Motorradteile ausser den besonders erwähnten verzollt, wenn sie nicht in einzelnen Stücken oder in solchen Seriensendungen eintreffen, die auf keinen Fall als unkomplette Untergestelle oder Automobile, Zyklonetten oder Motorräder angesehen werden können (258 zł je 100 kg).

Von den restlichen Erläuterungen zur Pos. 187 und 188 des Zolltarifs, die in oben erwähntem Anhang in § 1 enthalten sind, wird Punkt 4 als ungültig erklärt. Die Verordnung tritt 7 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Zollrückerstattung bei Ausfuhr von Textilwaren.

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 98 vom 7. Dezember, Pos. 879 ist eine Verordnung der Finanz- und Handelsminister veröffentlicht, in der die Zollvergütung bei Ausfuhr fertiger, im Lande hergestellter Textilien neu geregelt wird. § 1 des Gesetzes der Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsminister vom 4. 4. 1928 über die Rückerstattung des Ausfuhrzolls bei der Ausfuhr fertiger Textilien im Wortlaut der Verordnung vom 6. 8. 1928 (Dz. U. Nr. 76) lautet jetzt folgendermassen: Bei der Ausfuhr fertiger, im Lande hergestellter Textilwaren wird die Rückerstattung des bereits entrichteten Zolls für die zur Herstellung dieser Textilwaren benötigten Farbstoffe und Chemikalien in folgender Höhe für 100 kg festgesetzt:

weisse fertige Baumwollgewebe	3,— zł
bunte Baumwollgewebe	51.40 zł
bunte Wollgewebe	95,— zł
bunte Halbwollgewebe	69.30 zł
bunte Kunstseidegewebe	51.50 zł
bunte Halbseidegewebe	51.50 zł
weisse Baumwollwirkwaren	3,— zł
bunte Baumwollwirkwaren	51.50 zł
bunte Wirkwollwaren	95.— zł
bunte Halbwollwirkwaren	69.30 zł
bunte Kunstseidewirkwaren	51.50 zł
bunte Halb-Kunstseidewirkwaren	51.50 zł

Die Verordnung tritt 5 Tage nach Veröffentlichung (also am 12. Dezember) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung der Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsminister vom 6. 8. 1928 für ungültig erklärt.

Zollerhöhung für Faktis.

☰ Auf Grund einer im „Dziennik Ustaw" (Nr. 96) veröffentlichten Verordnung erhält Pos. 87, Punkt 5 des Zolltarifs mit Wirkung vom 6. Dezember d. Js. folgenden Wortlaut:

Pos. 87, Punkt 5	je 100 kg
a) Faktis	50.— zł
b) Gummi- und Gummiharzersatz in Platten, Bogen, oder gemahlen	32.50 zł

Der bisherige Wortlaut enthielt keine Trennung für Faktis (ein Bestandteil der Rüböle) und andere Gummisurrogate. Vielmehr betrug der Zollsatz für den ganzen Punkt 5 der Pos. 87 für je 100 kg 32.50 zł. Der auf 50 zł erhöhte Satz für Faktis macht ungefähr 20 Prozent des Wertes aus. Faktissendungen, die spätestens am 5. Dezember d. Js. zur Einfuhr nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben worden sind, werden noch innerhalb von 30 Tagen zu den bisherigen Bedingungen verzollt. Der Faktisbedarf der polnischen Gummifabriken beträgt monatlich etwa 300 dz und wurde bisher nur zu 80 Prozent von der Inlandsproduktion gedeckt, die durch diese Zollerhöhung gestärkt werden soll.

Die deutsche Zollsenkungs-Aktion.

Es ist noch nicht allzu lange her, dass Polen — selbst übrigens einer der am protektionistischsten eingestellten nach dem Kriege neugeschaffenen Staaten — sich als Hüter der Genfer Aussenhandelspolitik der Verständigung aufzuspielen berufen fühlte und Deutschland Protektionismus vorwarf. Jetzt werden einige Gesetzesvorlagen bekannt, die die polnischen Vorwürfe, die leider auch von einem Teil der übrigen Auslandspresse übernommen worden sind, ad absurdum führen. Sie befassen sich mit einer durchgreifenden deutschen Zollabbau-Aktion und zeigen, dass Deutschland ohne grosse Gesten und Worte als erstes Land bereit ist, eine wirklich tatkräftige Politik des Abbaus der internationalen Zollmauern in die Wege zu leiten.

Bereits am 24. November hat der Reichsrat in seiner Plenarsitzung den „Gesetzentwurf zur Ausführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz" angenommen, der sich mit der Abschaffung einer Reihe von Ein- und Ausfuhrverboten befasst und neue autonome Zollermässigungen bringt. In den nächsten Wochen wird sich dann auch der Reichstag endgültig mit der Genehmigung des Zollabbaugesetzes befassen. Danach hebt Deutschland vom 1. Januar 1930 seine Einfuhrverbote auf Aluminium, Stickstoff, Bleifarben, Filme, Häute und Felle, Knochen usw. auf. Als einziges Ein- und Ausfuhrverbot bleibt das für Schrott bestehen. Weiterhin werden von den insgesamt 950 Positionen des deutschen Zolltarifs 151 Nummern hinsichtlich der Höhe des erhobenen Zolles abgebaut, und zwar tritt dieser Zollabbau bei glatter Verabschiedung durch die Parlamente bereits am 1. Februar 1929 in Kraft. Betroffen werden hauptsächlich Industriezölle, während von den agrarischen Zöllen nur sehr wenige und verhältnismässig untergeordnete Positionen in Frage kommen. So soll zukünftig Zollfreiheit für Salatbeetensamen und Mangoldsamen, für Stroh zur Herstellung von Strohstoff, für Kassawawurzeln, für Rebenschnittholz und für Wacholderbeeren eintreten. Eine grössere Bedeutung kommt schon der Zollermässigung für chemische Erzeugnisse zu. Es kommen hier hauptsächlich in Frage: Oxalsäure, Soda und doppelkohlensaures Natron, Natriumperborat, Zinnsalze, Wismutsalze, Chromsalze und Chromverbindungen; weiterhin Pigmentfarben-Farblacke, Chloraethyl, Kasein, Eisen- und Kupfer-Alaun, Kalzium-Chlorid und gebrannte Farberden. Wie man sieht, sind das in der Hauptsache Waren, in denen Deutschlands Monopolstellung gesichert erscheint und infolgedessen eine nennenswerte Einfuhr nicht stattfindet.

Am stärksten betroffen wird von der Zollermässigung die Textilindustrie. Hier soll beispielsweise der Zoll für Fussbodenteppiche der Zollnummer 427 von 72 auf 50 Mark, derjenige für Samt und Plüsch aus Wolle, samt- und plüschartige Gewebe aus Wolle der Tarifnummer 431 von 450 auf 300 Mark ermässigt werden. Auch die Zollsätze für Ramiegarne, geknüpfte Fussbodenteppiche, aus Jute, Manilahanf und Kokosfasern, Spitzen und Spitzenstoffe aus Ramie usw. werden wesentlich herabgesetzt. Der Begriff der in Tarifnummer 543 enthaltenen Alttextilien soll erweitert werden, wodurch eine Reihe von Textilwaren künftig entweder zollfrei oder von einem Zollsatz von nur 5 Mark eingeführt werden können. Erwähnenswert sind weiterhin Zollherabsetzungen für Handschuhleder, Kautschukschläuche, Holzhäuser und Holzkonstruktionen, Papierwaren, Spielkarten, Zement, Boden- und Wandbekleidungsplatten, Tafelglas und andere Glaswaren, elektrische Bügeleisen und Fahrräder. Die Frage des Aluminiumzolls ist noch nicht geklärt. Es findet gegenwärtig eine internationale Fühlungnahme bezüglich des Abbaus der Aluminiumzölle statt. Wenn es, was wohl zu erwarten ist, zu keiner Einigung kommt, so wird Deutschland die Einführung eines deutschen Aluminiumzolls vorschlagen.

Mit dieser Aufzählung der Zollsätze, die demnächst abgebaut werden, ist aber keineswegs ein erschöpfendes Bild von der deutschen Zoll- und Aussenhandelspolitik, die sich seit langer Zeit um die Ueberbrückung der internationalen Schranken bemüht, gegeben. Seit dem 10. Januar 1926, an welchem Termin Deutschland infolge Wegfalls der ihm durch den Versailler Vertrag auferlegten einseitigen Meistbegünstigungen seine handelspolitische Bewegungsfreiheit wiedererlangt hat, ist es bestrebt, auf dem Wege der Handelsvertragsverhandlungen die Folgen des Krieges auf handelspolitischem Gebiete zu beseitigen. Mit 16 verschiedenen Staaten wurden bisher Handelsverträge abgeschlossen, in denen Tarifabreden getroffen worden sind. Dazu kommen noch zahlreiche andere Handelsverträge, die zwar keine Tarifvereinbarungen, aber die Zusicherung der gegenseitigen Meistbegünstigung enthalten. Wenn jetzt Deutschland noch einen Schritt weiter geht und einen autonomen Zollabbau vornimmt, so findet dieser Schritt der Reichsregierung nicht in allen Kreisen der deutschen Wirtschaft volle Billigung. Es wird darauf hingewiesen, dass man sich damit wertvoller Kompensationsobjekte begibt und dass es durchaus nicht sicher ist, ob die übrigen in Genf vertretenen Staaten dem deutschen Beispiel folgen werden.

Ganz unberechtigt ist diese Kritik nicht, denn man hat in der Tat bisher wenig Greifbares gesehen, um über die Zollpolitik der intimen Konkurrenten auf dem Weltmarkt, England, Frankreich, Italien, Belgien, allzu optimistisch gestimmt zu sein. Vielleicht wäre es auch richtiger gewesen, statt des einseitigen Vorgehens eine kollektivistische Zollsenkungsaktion der am meisten in Frage kommenden Staaten herbeizuführen. Wenn Deutschland trotzdem die Führerrolle übernimmt, so bringt es damit ein grosses Opfer, das ihm bei der schwierigen Lage seines Aussenhandels nicht gerade leicht fällt. Hoffentlich ist es nicht nutzlos gewesen.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Ausfuhrprämien für Textilmaschinen.

☰ Durch eine im „Dziennik Ustaw" (Nr. 96) veröffentlichten Verordnung der zuständigen Minister sind mit Wirkung ab 6. Dezember d. Js. Ausfuhrprämien eingeführt worden. Danach werden bei der Ausfuhr von Textilmaschinen und deren Teilen, wie Spindeln, sowie Vorbereitungs- und Appreturmaschinen und deren Teilen, wie sie in Pos. 167, Punkt 22—25 des Zolltarifs erwähnt sind, die Importzölle für Materialien, die zu ihrer Herstellung eingeführt worden sind, in Form von Ausfuhrquittungen vergütet. Die Höhe der Vergütung beträgt 29 zł je 100 kg ausgeführter Maschinen. Die Ausfuhrquittungen werden durch das zuständige Zollamt auf Grund einer Bescheinigung der Exportverbände ausgestellt, lauten auf den Inhaber, gelten für die Dauer von 9 Monaten vom Tage der Ausstellung und können zur Zahlung von Importzöllen für alle aus dem Ausland eingeführten Waren verwendet werden.

Steuerwesen und Monopole.

Zur Besteuerung von Mineralölen.

☰ Mit Wirkung vom 5. d. Mts. sind im „Dziennik Ustaw" (Nr. 97) Ausführungsbestimmungen des Finanzministers erschienen. Diese Bestimmungen nehmen auf das s. Zt. von uns mitgeteilte Gesetz über die Besteuerung von Mineralölen Bezug und definieren im einzelnen, was als Erdöl, Vaselin, Paraffin, Gudron (Masut), Wagenschmieren, Tovottefett und Abfälle öliger Produkte, die aus dem Cracking-Prozess herrühren, anzusehen ist. Oele für Beleuchtungszwecke sowie solche, die für private Personenautomobile Verwendung finden, können weder teilweise noch im ganzen von der Steuer befreit werden. Dagegen kann eine Steuerbefreiung für Oele erfolgen, die zu Industriezwecken, wie Motorantrieb in der Industrie und Landwirtschaft, zur Anreicherung von Leuchtgas mit Kohlenstoff, zur Wegebesserung, als Lösung und Extrahierungsmittel in der Industrie und zu Zwecken des Militärs, der Behörden und des Staates bestimmt sind. Der Begriff Industrie ist im weitesten Sinne zu verstehen, erstreckt sich also auch auf landwirtschaftliche Industrie, Mühlenindustrie, Elektrizitätserzeugung und den Betrieb von Lastautomobilen bei Industrieunternehmungen. Bei Mineralölen bis zu einer Dichte von 865 Grad Ar. bei 15 Grad Celsius, die zu den oben erwähnten Zwecken verwendet werden, können die zuständigen Finanzämter für Akzisen und Monopole eine Ermässigung um 80 Prozent der normalen Steuer eintreten lassen. Bei Oelen mit einer Dichte von über 865 Grad bis 890 Grad Ar. bei 15 Grad Celsius kann die Höhe der Steuerermässigung 50 Prozent betragen. Das Recht, Oele, die zu anderen als den genannten Zwecken verwendet werden sollen oder solche, die eine Dichte von über 890 Grad Ar. bei 15 Grad Celsius haben, ganz oder teilweise von der Steuer zu befreien, steht dem Finanzminister zu. Die Genehmigungen zum Steuererlass, die auf eine bestimmte Mineralölmenge lauten müssen, werden für eine gewisse Zeit, höchstens aber auf 1 Kalenderjahr, eingestellt, wobei die einmalige Entnahme mindestens 100 kg betragen muss. Anträge auf ganze oder teilweise Steuerbefreiung sind beim zuständigen Finanzamt für Akzisen und Monopole einzureichen. Farblose oder schwach gefärbte Oele, zu Motorantriebszwecken bestimmt, müssen mit Sudan IV — Farbstoff gefärbt werden.

Die Steuer für die aus dem Auslande eingeführten Naphthaprodukte wird von den Zollämtern bei der Zollabfertigung vereinnahmt.

Zwecks Stundung der Steuer muss der Unternehmer bei der zuständigen Finanzkammer einen Antrag stellen und hierbei die Höhe des zu stundenden Betrages und die Art der Sicherstellung angeben. Die gestundete Steuer ist spätestens am 15. Tage des vierten Monats nach Uebergabe der Naphthaerzeugnisse durch die Fabrik an den freien Handel bzw. am 15. Tage des zweiten Monats nach Uebergabe durch das freie Verkaufslager an den freien Handel zu zahlen. Die Verzinsung beträgt 6 Prozent jährlich.

Die Festsetzung der Steuerhöhe für inländische und aus Danzig eingeführte Naphthaprodukte steht den Finanzämtern für Akzisen und Monopole und bei der Einfuhr aus dem Auslande den Zollämtern zu.

Bei Inbetriebnahme einer Mineralölfabrik, sei es einer neu errichteten oder einer solchen, die den Betrieb stillgelegt hatte und in den letzten 6 Monaten vor Wiederaufnahme des Betriebes der Mineralölsteuer unterlegen hat, muss der Unternehmer, unabhängig von den Pflichten, die ihm aus der Gewerbeordnung erwachsen, bei der zuständigen Finanzkammer ein Gesuch mit den von der Gewerbebehörde bestätigten Plänen der Fabrikanlage vorlegen. Dieses Gesuch muss mindestens 30 Tage vor Aufnahme der Bauarbeiten bei neu zu errichtenden Werken und 30 Tage vor Inbetriebnahme früher stillgelegter Werke eingereicht werden. Die Finanzkammer reicht das Gesuch zusammen mit ihrem Antrage an den Finanzminister zur Beschlussfassung weiter.

Der Umsatz an Mineralölen in einem freien Verkaufslager muss sich auf mindestens 1200 dz jährlich belaufen. Wird diese Menge nicht erreicht, so kann die Konzession entzogen werden. Freie Verkaufslager dürfen nur am Ort des Sitzes der Finanzämter für Akzisen und Monopole errichtet werden. Die Genehmigung zur Führung eines freien Verkaufslagers wird vom Finanzminister bis auf Widerruf erteilt.

Die Ausfuhr von Naphthaprodukten ins Ausland kann nur über Zollämter 1. Klasse an Eisenbahnlinien oder Wasserwegen erfolgen. Nach Danzig gerichtete Sendungen unterliegen dem Ueberweisungsverfahren auf Grund der polnisch-Danziger Abmachung.

Zur Durchführung von Prüfungen und Abgabe von analytisch chemischen Gutachten in Fragen, die sich aus den Vorschriften über die Besteuerung von Naphthaprodukten ergeben, werden in Warschau ein Zentral-Laboratorium bei der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols sowie Bezirkslaboratorien dieser Monopolverwaltung in Warschau, Lemberg, Posen, Wilna, Lublin und Krakau geschaffen.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Verjährungen zum Jahresschluß.

Ein wichtiger Termin für Einzelhandel, Gewerbe und Handwerk.

W. K. Der 31. Dezember ist ein Termin, der wegen der an ihm wirksam werdenden Verjährungen für die Geschäftswelt, besonders aber für Einzelhandel, Gewerbe und Handwerk wichtig ist. Im folgenden wollen wir daher eine kurze Aufzählung der Forderungen und Ansprüche geben, die am 31. Dezember verjähren. Es verjähren zunächst alle Ansprüche von Handwerkern, Fabrikanten, Landwirten, Kaufleuten, Spediteuren, Gastwirten usw. für Lieferungen und Leistungen des täglichen Lebens, die im Jahre 1926 entstanden sind. Es handelt sich also in der Hauptsache um unbezahlt gebliebene Lieferungen von Waren, unbeglichene Reparaturkosten und Rechnungen für Gegenstände des täglichen Lebens. Es verjähren ferner die im Jahre 1926 fällig gewesenen

Gehälter und Löhne von Angestellten und Arbeitern, die Forderungen von Lehrherren und Lehrmeistern wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen, Forderungen der öffentlichen Lehranstalten, der Privat-Lehr- und Heilanstalten, die sich aus dem Unterricht, der Verpflegung, Heilung und den damit zusammenhängenden Aufwendungen ergeben. Ausserdem verjähren die Ansprüche von Lehrern, Privatlehrern, Aerzten und Hebammen für ihre Leistungen mit Einschluss der Auslagen, Forderungen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher für Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fliessen, Forderungen der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse und Forderungen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Handelt es sich hier um eine zweijährige Verjährung, so soll im folgenden die Rede sein von Ansprüchen, die erst in vier Jahren verjähren. Es verjähren am 31. Dezember 1928: Die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluss der als Zuschlag zu den Zinsen zu dem Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtender Beiträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungs-Beiträgen und alle anderen wiederkehrenden Leistungen. Hypothekenzinsen verjähren, soweit sie bis zum 31. Dezember 1924 geschuldet sind.

Ansprüche an die Eisenbahn wegen Schadenersatz erfahren eine Sonderbehandlung und verjähren bereits in einem Jahre, diejenigen gegen die Post verjähren innerhalb 6 Monaten seit der Einlieferung der betreffenden Postsendungen. Wenn inzwischen bei Post und Eisenbahn reklamiert worden ist, und auch nach Anmeldung des Schadens ein abschlägiger Bescheid erfolgte, so wird die Zeit zwischen der Anmeldung des Schadens und dem Eintreffen des Bescheides zur gesetzlichen Verjährungszeit hinzugerechnet.

Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungs-Klausel oder auf Erlassung des Vollstreckungs-Urteils Klage erhebt. Der Erhebung der Klage stehen gleich: die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse, die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt, die Vornahme einer Vollstreckungs-Handlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung. Ferner wirken unterbrechend auf die Verjährungsfrist: die Anerkennung der Schuld durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung und dergleichen. Die Meinung, die irrtümlicherweise viel verbreitet ist, dass auch ein einfacher Mahnbrief aufschiebende Wirkung hat, ist selbst dann falsch, wenn die Zustellung durch Einschreiben geschieht.

Soweit die Verjährung noch nicht unterbrochen ist und der Gläubiger noch Aussicht hat, zu seinem Gelde zu kommen, wird er gut tun, bis zum 31. Dezember entweder Klage zu erheben oder einen Zahlungsbefehl zu erwirken. Der Zahlungsbefehl ist jedenfalls das Einfachste und Billigste.

Richtlinien für Umtausch und Reklamationen

Weihnachtsgeschenke sind nach dem Begriff vieler Käufer und noch mehr Käuferinnen dazu da, um umgetauscht zu werden. Davon können nicht nur die grossen Warenhäuser, sondern auch die Detailgeschäfte aller Branchen erzählen. Nach den Festtagen geht ein grosses Umtauschen los, das für manche Käuferin einen noch grösseren Sport bedeutet als das Kaufen. Natürlich wird namentlich der Einzelhändler, der mit einer alten, ihm wohlbekannten Stammkundschaft zu rechnen hat, beim Umtausch und bei Reklamationen soweit als möglich entgegenkommen. Aber eine gewisse Grenze muss doch nicht nur im Interesse der Händler, sondern auch der Käufer gezogen werden. Nicht nur das allzuweit gehendes Entgegenkommen dazu führt, dass alle nur möglichen Gegenstände auch nach intensivem Gebrauch dem betreffenden Geschäft nach Wochen zum Umtausch wieder zurückgestellt werden, nein, auch betrügerische Machenschaften sind an der Tagesordnung. Ein Betrugsversuch liegt offensichtlich da vor, wo ein Gegenstand bereits durch den normalen Gebrauch abgeschliffen ist und nun gegen einen neuen wegen eines angeblichen Fabrikationsfehlers oder ähnlicher Mängel umgetauscht werden soll.

Für den Verkäufer ist die Lage natürlich sehr schwierig. Wenn er der Reklamation nicht nachgibt, so ist er in den meisten Fällen seinen Kunden los, andererseits aber führen die vielen unreellen Reklamations- und Umtauschversuche dazu, dass auch diejenigen Käufer, die einen wirklich zu beanstandenden Gegenstand zurückbringen, skeptisch oder sogar mit einem gewissen Misstrauen betrachtet werden. Um also auch für die für alle Beteiligten wenig angenehmen Reklamationen und für den Umtausch klare Verhältnisse zu schaffen, wäre es unbedingt erforderlich, allgemeine Richtlinien festzusetzen, an deren Einhaltung sich auch der Käufer schnell gewöhnen würde und die eine Erbitterung zwischen Geschäft und Kundschaft nicht erst aufkommen lassen.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Kunstseide. Kunstseide und wirkliche Seide unterscheiden sich dadurch, dass erstere ein chemisches, letztere ein tierisches Erzeugnis ist. Die Preise der ersteren betragen den dritten bis vierten Teil der letzteren. In Berlin haben seit langer Zeit die angesehensten Firmen des Einzelhandels beschlossen, Kunstseide als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Infolge der Propaganda der Firma Bemberg hat sich die Kenntnis darüber, dass Bembergseide trotz ihrer Bezeichnung als Seide nur Kunstseide ist, in weiten Kreisen verbreitet. Immerhin besteht bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der kaufenden Bevölkerung noch keine genaue Kenntnis darüber, dass mit „Bembergseide" bezeichnete Waren aus Kunstseide hergestellt sind, ganz besonders gilt dies für diejenigen Kreise, die noch nicht Abnehmer Bemberger Fabrikate gewesen sind, da sie nicht gleichzeitig mit der Ankündigung auch die Erzeugnisse selbst vor sich haben. Nicht unerwähnt möchten wir lassen, dass nach uns zugegangenen Mitteilungen die Firma Bemberg ihre Abnehmer in den verarbeitenden Industrien veranlasst, die Bezeichnung „Bemberg-Silk" in England nicht zu verwenden, dass sie also wohl davon ausgeht, dass im Ausland unter Bemberg-Silk Kunstseide nicht verstanden wird. Hiernach erachten wir die Ankündigung für nicht im Einklang mit dem Gesetz stehend.

Im Textilhandel ist die Bezeichnung „K"-Seide für Kunstseide nicht üblich. Gewissenhafte Einzelhändler pflegen kunstseidene Erzeugnisse ausdrücklich mit „Kunstseide" zu bezeichnen und das Wort „K"-Seide ausnahmsweise nur dann anzuwenden, wenn aus dem Zusammenhang ohne weiteres erkennbar ist, dass „K"-Seide Kunstseide bedeutet. Ein Teil des Publikums hat davon Kenntnis, dass bei dem Wort Bembergseide Kunstseide verstanden wird; erfahrungsgemäss gibt es aber noch weite Kreise im kleinen und kleinsten Einzelhandelgeschäft, die bei der Bezeichnung Bembergseide an reale Seide denken. Keineswegs ist es üblich, dass bei Erzeugnissen aus realer Seide stets das Wort „Reine Seide" angewendet wird. Die vorstehend mitgeteilte Auffassung dürfte sich nicht nur auf das Publikum von Berlin beschränken.

Seifen. Für die Fabrikation von Toiletten-Grundseifen kann an sich nur bester Rindertalg verwendet werden. Die aus technischem Talg hergestellten Toilette-Grundseifen behalten trotz sorgfältiger Siedeweise den eigentümlichen, jedes Parfüm erdrückenden und zerstörenden Nebengeruch, der diese Seifen zu einer minderwertigen Qualität macht. Technischer Talg ist für Fachleute äusserlich ohne genaue Untersuchung von Rindertalg zu unterscheiden.

Kraftwagen. Kraftwagen können durch Getriebesicherheitsschlösser so gesperrt werden, dass sie von Unbefugten nicht in Gang zu setzen sind. Diese Getriebeschlösser, die den Schalthebel sperren, sind im In- und Auslande sehr verbreitet und haben sich nach den bisher gemachten Erfahrungen durchaus bewährt. Neuerdings werden sie von manchen Automobilfabriken standardmässig in die von ihnen gelieferten Kraftwagen eingebaut. Derartige Sperrvorrichtungen sind jedoch bei den meisten älteren Privatwagen und Kraftdroschken noch nicht vorhanden und im grosstädtischen Verkehr noch nicht allgemein üblich.

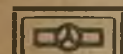
Die Höhe der den Vermittlern bei dem Verkauf von Kraftwagen zu zahlenden Provision richtet sich unter anderem nach der Eigenschaft des Vermittlers. Wenn eine Automobilhändlerfirma einer anderen Automobilfirma ein Geschäft vermittelt, indem sie selbst in die Bearbeitung eingreift und durch längere Unterredungen und Vorführungen des Wagens den Abschluss selbständig oder mit tätigt, dürfte eine Provision von etwa 3 v. H. des Wertes nicht zu hoch sein. Genaue Vorschriften über Art und Umfang der Provisionsverpflichtung bestehen nicht. Insbesondere besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem dem Vermittler bei dem Verkauf von Kraftwagen Provisionen nur dergestalt zugesichert werden, dass eine Provision insoweit als verdient gilt, als eine Barzahlung vereinbart bzw. geleistet wird. Die Bezahlung von Kraftwagen erfolgt heute meist nur zum geringsten Teil in bar, der grössere Teil der Kaufsumme in langfristigen Wechseln (12 bis 18 Monate). Daneben ist die Anrechnung eines in Zahlung genommenen gebrauchten Kraftwagens üblich. Mit nicht festangestellten Vertretern wird deshalb in der Regel ein besonderes Provisionsabkommen getroffen.

Büromaschinen. Im Büromaschinenhandel bringen handelsüblich die Firmen, die den Alleinverkauf für eine bestimmte Marke haben, an den verkauften Maschinen neben der Fabrikmarke der Herstellerfirma ihre eigene Firma an. Vielfach werden die Maschinen sogar direkt von der Fabrik mit derartigen Firmenschildern geliefert. Der Wortlaut dieser Firmenschilder ist meistens neutral gehalten, da einzelne Wiederverkäufer von Büromaschinen mehrere Fabrikanten vertreten. Das Firmenschild des Alleinvertreters soll den Käufer darauf hinweisen, wer die Generalvertretung der Maschinen innehat, und an wen er sich bei Generalreparaturen usw. wenden soll. Tritt an die Stelle der Firma, die den Wiederverkauf als Generalvertreterin des Fabrikanten besorgte, eine andere, so wird man es nicht als sittenwidrig bezeichnen können, wenn die neue Generalvertreterin an Büromaschinen ihres Fabrikanten, die anlässlich einer Reparatur in ihren Gewahrsam gelangen, statt des Firmenschildes des ersten Vertreters ihr eigenes anbringt. Das Reklameinteresse des ersten Vertreters muss vor dem oben gekennzeichneten Zweck zurücktreten.

Banken. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Bankiers mit den Kunden (mögen diese Bankiers oder Nichtbankiers sein) pflegt für die Beanstandung von Abrechnungen eine kurze Frist vorgesehen zu sein, so beispielsweise in den vom Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aufgestellten Normativbedingungen eine Frist von drei Tagen. Wenn keine Frist vereinbart ist, wird es jeweils von den Umständen des Falles abhängen, ob die Anerkennung der Beanstandung dem Bankier angesichts der seit dem Geschäftsabschluss verstrichenen Zeit und etwa eingetretener Veränderung der Verhältnisse (z. B. Kursschwankungen) noch zugemutet werden kann, wobei auch die Gründe der Versäumnis zu berücksichtigen sein werden. Ein allgemeiner Handelsgebrauch des Inhalts, dass bei Effektengeschäften allgemein die Abrechnung des Bankiers sofort zu beanstanden ist, widrigenfalls die Abrechnung als genehmigt angesehen werden muss, lässt sich nicht feststellen. Bei Effektengeschäften, die als Konsortialgeschäft durchgeführt wurden, entspricht es übrigens der in Bankkreisen herrschenden Auffassung nicht, eine verspätete Beanstandung ohne sachliche Stellungnahme nur wegen des Zeitpunktes ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Versicherung. Der Bezirksdirektor einer Versicherungsgesellschaft kann rechtlich sowohl Angestellter als auch Agent sein. Im vorliegenden Fall war der Bezirksdirektor nach Massgabe seines Vertrages Agent. In dem Vertrage ist über die Aufgabe von Zeitungsanzeigen keine Regelung getroffen. Grundsätzlich ist ein Agent nicht berechtigt, ohne Genehmigung seiner Gesellschaft Zeitungsanzeigen aufzugeben. Es bleibt lediglich die Frage zu prüfen, welche Rechtswirkung Dritten gegenüber die Ernennung des Herrn X. zum Bezirksdirektor und seiner Geschäftsstelle zur Bezirksdirektion für Berlin und die Provinz Brandenburg hat. Wenn auch bei Versicherungsgesellschaften derartige Ernennungen weit verbreitet sind, ohne dass damit die Vollmachten des Vertreters erweitert werden sollen, so bringen unseres Erachtens die Gesellschaften durch die Verleihung derartiger Titel doch zum Ausdruck, dass der Betreffende Vollmachten besitzt, die über die eines gewöhnlichen Versicherungsvertreters hinausgehen. Ein Dritter kann unseres Erachtens mit Recht annehmen, dass eine „Bezirksdirektion für Berlin und die Provinz Brandenburg“ bevollmächtigt ist, für die Gesellschaft rechtsverbindlich eine Anzeige aufzugeben.

Handelsüblich haftet der inländische Makler, der den Vertrag für den Versicherungsnehmer vermittelt hat, dem Versicherer für den rechtzeitigen Eingang der Prämien und Versicherungsgebühren, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer im Ausland wohnt. Dieser Handelsgebrauch gilt aber nicht für den Agenten. Der Agent ist lediglich bevollmächtigter Vertreter des Versicherers. Hat bei dem Abschluss nur ein Agent, nicht aber ein Makler mitgewirkt, so kann sich nach ständiger Rechtsprechung der Versicherer nur an den Versicherungsnehmer halten, auf dessen Namen der Versicherungsschein lautet.



Geld- und Börsenwesen.



Von der Bank Polski.

≡ Wenn der letzte Monatsausweis der Bank Polski (vom 30. 11.) rein bilanzmässig betrachtet und im Hinblick auf die Währung ein beträchtlich freundlicheres Bild zeigt als der Ausweis von Ultimo Oktober, so ist dies in der Hauptsache auf zwei Umstände zurückzuführen. Der eine ist die Inanspruchnahme des von den internationalen Notenbanken abermals auf 1 Jahr eingeräumten Rediskontkredits, wodurch man trotz der steigenden Passivität der Handelsbilanz, die bereits 800 Millionen Złoty für die ersten 10 Monate erheblich überschritten hat, die Devisenbestände, die am 30. September mit 462 Millionen Złoty ihren tiefsten Stand im Laufe dieses Jahres erreicht hatten, allmählich bis auf 507,9 Mill. zł bis zum 30. November zu erhöhen vermochte. Die Gegenbelastung auf der Passivseite ist nicht klar erkennbar, dürfte aber zu einem gewissen Teil unter den privaten Girokonten zu suchen sein, wie überhaupt kurzfristige Auslandskredite wieder stärker nach Polen hereinströmen, je mehr die Bank Polski als die Hauptquelle des polnischen Kreditmarktes austrocknet. Der zweite Umstand ist die vorsichtige Kreditgebahrung der Bank Polski, die in der abermaligen Verringerung des Wechselportefeuilles, und zwar seit dem 31. Oktober um 16,7 Mill. zł, sowie der Abnahme der Lombardkredite um über 0,6 Mill. zł zu Tage tritt. Gegenüber dem September-Ultimo sind die Wechseldiskonte sogar um 36,51 Mill. zł kleiner geworden. Zwar bestätigt sich die von einer polnischen Nachrichtenagentur kürzlich verbreitete Meldung, wonach die Bank Polski nur noch Wechsel bis zu 3 Monaten Laufzeit zum Diskont oder Rediskont annehmen werde, nicht, vielmehr bleibt es bei den bisherigen Bedingungen. Jedoch eröffnet die Bank kaum noch neue Kreditkonten und liquidiert schon seit einigen Wochen ziemlich energisch die Salden, soweit von einzelnen Kreditnehmern die üblichen Grenzen überschritten wurden. Die von der polnischen Presse s. Zt. so hoch gerühmte „Periode der liberaleren Handhabung der Kreditgewährung“ hat also nicht lange gedauert. Dies hängt im wesentlichen damit zusammen, dass die Auslandshilfe für eine grosszügige Aktion des langfristigen Kredits namentlich zugunsten der Landwirtschaft noch immer nicht zu erlangen gewesen ist. Die Beschränkung der kurzfristigen Kredite durch die Emissionsbank wird gleichzeitig aus der Verringerung des Banknotenumlaufes um 43,3 Mill. zł ersichtlich. Auf diese Weise ist es gelungen, die Deckung des Notenumlaufes durch Edelmetalle und Devisen um 4,74 Prozent auf 88,02 Prozent und die Deckung der gesamten sofort fälligen Verbindlichkeiten um 0,86 Prozent auf 62 Prozent zu erhöhen. Damit erscheint ja die Währung wieder reichlich gesichert. Dem Geld- und Kredithunger der Wirtschaft aber ist damit in keiner Weise abgeholfen. Die privaten Wechseldiskonte an den grösseren Plätzen betragen im günstigsten Falle 20—35 Prozent, und Sätze von 36 bis 48 und mehr Prozent sind in der Provinz keineswegs ungewöhnlich. In dieser Beziehung ist auch in den nächsten Monaten keine Besserung zu erwarten. So muss auch der kurze Sinn eines langen Interviews gedeutet werden, das neulich der Präsident der Bank Polski einem Pressevertreter gewährt hat. Dabei darf man im übrigen als richtig unterstellen, dass „die gegenwärtige Kreditkrisis nicht die Folge einer Wirtschaftskrisis, sondern eher eine Folge erhöhter Wirtschaftsumsätze über die Geldkräfte des Landes hinaus“ sei.



Verkehrswesen



Neue Postwertzeichen

≡ Laut einer Verordnung des Postministers („Dziennik Ustaw“ Nr. 96) werden mit Gültigkeit ab 1. Dezember d. Js. Briefmarken im Werte von 5, 10 und 25 Groschen herausgegeben, die in einer Grösse von 18. mal 22 mm auf dunklem Grunde das Staatsemblem tragen. Die Farben der neuen 5-Groschen-Marke ist dunkelviolett, die der 10-Groschen-Marke grün und die der 25-Groschen-Marke ziegelrot. Die in Umlauf befindlichen Briefmarken der gleichen Werte vorheriger Ausgaben bleiben bis zur Erschöpfung der Vorräte gültig. — Anlässlich der im Jahre 1929 in Posen stattfindenden Allgemeinen Landesausstellung wird durch eine weitere Verordnung des zuständigen Ministers (in der gleichen Nummer des „Dziennik Ustaw“) eine 25-Groschen-Briefmarke, ebenfalls mit Gültigkeit ab 1. Dezember d. Js. in den Verkehr gebracht. Dieses Wertzeichen ist 22 mal 39 mm gross, von brauner Farbe und trägt die Aufschrift „Powszechna Wystawa Krajowa“ (Allgemeine Landesausstellung).

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Mitteilungen der Handelskammer.

Keine einfuhrverbotenen Waren ohne Einfuhrgenehmigung einführen. Da es häufig vorkommt, dass aus dem Ausland eingeführte Waren, deren Einfuhr verboten ist, infolge Fehlens der notwendigen Einfuhrgenehmigungen von den Zollämtern angehalten oder zurückgewiesen werden, warnt die Posener Handelskammer die Importeure vor der Einfuhr dieser Waren ohne Einfuhrgenehmigungen. Um hieraus entstehende Unkosten oder Unannehmlichkeiten zu vermeiden, bittet die Handelskammer vor der Einführung der Waren aus dem Ausland — besonders aus Deutschland — bei ihr die nötige Auskunft einzuholen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Ministerium für Handel und Gewerbe bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen keine Rücksicht darauf nimmt, dass die Ware bereits auf einem Zollamt lagert.

Organisierung der Borstenausfuhr. Auf einer Sitzung, die am 22. 8. d. Js. im Staatlichen Export-Institut in Warschau stattfand, wurde die Einkaufs- und Ausfuhrorganisation von Borsten besprochen. Es wurde beschlossen, in den einzelnen Handelszentren entsprechende Unterorganisationen zu bilden, die später zu einem Syndikat zusammengeschlossen werden sollen, dessen Tätigkeit sich über das ganze Gebiet der Republik Polen erstreckt.

Auf Grund dieses Beschlusses fand am 20. November in der hiesigen Handelskammer unter Teilnahme der Vertreter der Handelskammern Bromberg und Graudenz, der städtischen Schlachthäuser und Fleischerinnungen der Wojewodschaft Posen eine Besprechung statt. Nach längerer Aussprache, sah die Versammlung den Entwurf eine Teilgebietsorganisation evtl. in Form einer G. m. b. H. als sehr angebracht an und bestimmte eine Gründungskommission, die einen Entwurf für die zukünftige Organisation ausarbeiten soll, der dann einer neuen Versammlung vorgelegt wird.

Zur Federn- und Daunenausfuhr. Ebenfalls auf Anregung des staatlichen Export-Institutes soll der Handel und die Ausfuhr von Federn und Daunen organisiert werden. Auf Grund dieser Anregung sind bereits zwei Verbände entstanden, und zwar:

1. der Verband der Federn- und Daunenexporteure, angegliedert dem Zentralverband der Kaufleute in Warschau,
2. die polnische Federn-Exportgenossenschaft, angegliedert dem Verband Krakauer Kaufleute in Krakau.

Infolgedessen bittet die Posener Handelskammer, die diese Frage in Westpolen regeln will, alle Firmen, die an dem Zustandekommen einer solchen Organisation interessiert sind, ihre Anschriften baldigst der Handelskammer anzugeben und Anregungen und Wünsche zu äussern.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 10. Dezember. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty frei Station Posen: Richtpreise: Weizen 41.50—42.50, Roggen 32.75—33.25, Weizenmehl 65proz mit Sack 59.50—63.50, Roggenmehl 70proz. mit Sack 46.50, Hafer 31—32, Braugerste 35—37, Mahlgerste 32.50—33.50, Weizenkleie 26.50—27.50, Roggenkleie 24—25, Sommerwicke 39—41, Peluschken 37 bis 39, Felderbsen 45—48, Viktoriaerbsen 65—70, Folgererbsen 59—64. Gesamttendenz: schwach. Braugerste in ausgesuchten Sorten über Notiz.

Die Posener Samenhandlung Telesfor Otmianowski berichtet über folgende gezahlte Richtpreise für Dominialwaren mittlerer Durchschnittsqualitäten für 100 kg in zł franko Verladestation: Provencer echte Luzerne —, norditalienische Luzerne —, Rotklee 225—270, Weissklee 230—300, Schwedenklee 360—420, Gelbklee, enthülst 170—210, Gelbklee in Hülsen 80 bis 90, Inkarnatklee —, Wundklee 190—220, engl. Raygras, inländisch 90 bis 110, italien. Raygras —, Timothy 50—60, Seradella 36—41, Sommerwicken 39—41, Peluschken 39—40, Winterwicke 75—85, Viktoriaerbsen 68 bis 74, grüne Folgererbsen 61—66, kleine Felderbsen 45—48, Senf 68—74, Sommerrübsen 75—88, Winterraps 76—83, Buchweizen 39—41, Hanf 100 bis 115, Leinsamen 80—86, Hirse 44—53, Blaumohn 100—118, Weissmohn 140—155, blaue Lupinen 23½—25, gelbe Lupinen 25—26½.

Warschau, 10. Dezember. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg franko Warschau im Markthandel: Roggen 34—35, Weizen 45—45.50, Braugerste 36—36.50, Grützgerste 33—33.50, Einheitshafer 34.50 bis 35, Roggenkleie 25.50—26, mittlere Weizenkleie 26—27, dicke Weizenkleie 27—28, Weizenmehl 65proz. 73—76, Roggenmehl 70proz. 49—50, Leinkuchen 50.50—51, Rapskuchen 42.50—43.50, Raps 86—87. Stimmung ruhig.

Lemberg, 10. Dezember. An der Produktenbörse kam es heute nur zu kleinen Abschlüssen in Hafer. Sonst herrscht im gesamten Getreidehandel Stillstand. Mit Ausnahme von Weizen und Hülsenfrüchten sind alle anderen Produkte im Preise gefallen. Tendenz fallend. Stimmung sehr schwach. Börsenpreise: Hafer 29.25—30.25, Marktpreise: Roggen 33.75 bis 34.75, Braugerste 34.50—35.50, Hafer 26.50—27.50, Industriekartoffeln 4.75—5, Buchweizen 33.50—34.75, Weizenmehl 65proz. 72—73, Buchweizengrütze 63.50—66.50, Gerste 38.25—40.75.

Kattowitz, 10. Dezember. Inlandsweizen 44—45, Exportweizen 44 bis 46, Exportroggen 39—41, Inlandsroggen 36—37, Exporthafer 39—40, Inlandshafer 35—36, Exportgerste 46—47, Inlandsgerste 40—41. Franko Bestimmungsstation: Leinkuchen 53—54, Sonnenblumenkuchen 49—50, Weizen- und Roggenkleie 29—30, Heu 27—28, Stroh 9—10.

Lodz, 10. Dezember. In der vergangenen Woche ist die Tendenz am hiesigen Getreidemarkt schwach gewesen. Das Angebot hat sich sehr verstärkt, während gleichzeitig die Nachfrage viel zu wünschen übrig lässt. Zur Begleichung werden nur noch kurzfristige Wechsel angenommen. Die Zufuhren aus Pommerellen und Posen haben fast vollkommen aufgehört, da hiesiges Getreide weitaus billiger angeboten wird. Notiert wird für 100 kg in Złoty: Roggen aus der Umgebung 35—35.50 loko Mühle, Posener Roggen 34—34.50, loko Ladestation, Weizen 45—44.75—44.50 loko Ladestation. Hiesiger Hafer 35.50—36 loko Lodz, Posener Hafer 33.50—34 loko Ladestation, einfache Gerste 34—34.50 loko Ladestation, Braugerste 37.50—38 loko Ladestation, Roggenkleie 26—26.50 loko Lodz, Weizenkleie 26.50—27 loko Lodz.

Vieh und Fleisch.

Posen, 11. Dezember. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 534 Rinder (darunter 42 Ochsen, 112 Bullen, 380 Kühe und Färsen), 1823 Schweine, 440 Kälber, 292 Schafe, zusammen 3089 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4 bis 7 Jahren 166—170, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 140—148. — Bullen: vollfleischige jüngere 140—148, mässig genährte junge und gut genährte ältere 116—126. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 168—174, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 148—154, mässig genährte Kühe und Färsen 120—128, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 168—176, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 160—164, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 150—154, minderwertige Säuger 140—146.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 130 bis 140, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 110—120, mässig genährte Hammel und Schafe 86—90.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 200—208, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 190—196, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 180—184, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 170—174, Sauen und späte Kastrate 150—190.

Marktverlauf: ruhig.

Warschau, 10. Dezember. Am heutigen Rindermarkt wurden folgende Richtpreise für 1 kg Lebendgewicht gezahlt: Rinder 1.30—1.60, Kälber 1.80—2.20, Schweine (erzielte Preise) 1.80—2.30 bei schwacherer Tendenz.

Myslowitz, 10. Dezember. In der Woche vom 3. 12. bis 7. 12. betrug der gesamte Auftrieb 2308 Tiere. Gezahlt wurde für 1 kg Lebendgewicht in Złoty: Bullen und Ochsen 1.30—1.45, Kühe und Färsen 1.30—1.60, Schweine a) 2.40—2.60, b) 2.25—2.39, c) 2.10—2.24, d) 1.80—2.09. Marktverlauf belebt.

Prag, 5. Dezember. Am heutigen Schweinemarkt betrug der Auftrieb 6687 Tiere, wovon die polnische Zufuhr allein 4250 Tiere betrug. Gezahlt wurde für 1 kg Lebendgewicht: slowakische Schweine 8.20—9.20 tschech. Kr., rumänische 8—9 und 9.20—9.80, polnische 7.50—8.90, in Ausnahmefällen 9—9.60 tschech. Kronen.

Fische.

Warschau, 1. Dezember. Karpfen lebend grössere 3.70, kleinere 3.20 zł für 1 kg im Grosshandel franko Warschau. Notierungen für 1 kg im Kleinhandel: Karpfen lebend 4.50—5, tot 3.50, Schleie lebend 405, tot 3—4, Karauschen lebend 4—5.50, kleinere 3—4, tot 3—4, kleinere 2—3, Weichsellachs 6—9 im Angebot, Seezander 9—10, estländischer Zander 5—6, Hecht lebend 5—6, tot 4—5, andere kleine Fischsorten 0.80—1.20.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Bochnia, 10. Dezember. Richtpreise der Firma L. Strisower: Frische Eier pro Schock 11.50, 24 Schock 276 zł, zwei halbe Kisten frei deutsche Grenze 36—36.50 Dollar, Kalkeier 230 zł pro Kiste.

Berlin, 10. Dezember. Amtliche Notierungen der Berliner Eierbörse pro Stück in Pfennigen franko Waggon Berlin: Deutsche Trinkeier gestempelt über 60 g 21, über 53 g 19, über 48 g 14, frische Eier 53 g 15, 48 g 13, dänische und schwedische Eier 17 lb 21, 15½—16 lb 16—16½, Posener und litauische grosse 14½—16½, normale 13½—14, russische grosse 13½—14½, normale 13. Eier aus den Kühlhallen: Extra grosse 14—14½, grosse 13, normale 10—11, kleine 9—9½, extra grosse Kalkeier 13¾, normale 10. Tendenz unverändert. Nachfrage schwach. Geschäft klein. Für die nächsten Tage wird im Zusammenhang mit dem Frostbeginn eine Erhöhung der Preise erwartet.

Berlin, 10. Dezember. Amtliche Notierungen für ½ kg frei Meierei: 1. Sorte 2, 2. Sorte 1.85, abfallende Sorten 1.69. Tendenz fest.

Kattowitz, 6. Dezember. Am hiesigen Eiermarkt ist Angebot und Nachfrage fast ausgeglichen, die Zufuhren sind reichlich. Notiert wird für eine Originalkiste im Grosshandel: beste Eier 325 zł, Kalkeier 240 zł. Tendenz schwacher. Die Butterzufuhren sind aus dem Posener Gebiet etwas gestiegen, der Preis beträgt 8.40—8.50 zł für 1 kg bester Sorten im Grosshandel. Tendenz ruhig.

Lublin, 5. Dezember. Der hiesige Eiermarkt steht immer noch im Zeichen der festen Tendenz, die durch starke Nachfrage der Exporteure hervorgerufen wurde. Frische Eier 325—330 zł für eine Kiste. Angebot ausreichend.

London, 4. Dezember. Amtliche Notierungen für 1 cwt in sh: Neuseeländische 172—178, ungesalzene 190—198, beste australische 170—174, ungesalzene 172—174, dänische 198—199, polnische 158—162, ungesalzene 154—156, russisch-sibirische 170—172, ukrainische 168—170. Die amtlichen Kopenhagener Notierungen lauten 336 Kr. für 100 kg. Dänische Butter ist um 2 sh billiger. Ungesalzene Ware ist sehr wenig angeboten und auch die Vorräte in den Kühlhallen sind nicht besonders gross, so dass im allgemeinen mit einer Befestigung der Lage vor Weihnachten gerechnet wird.

Danzig, 4. Dezember. Weisser Zucker von Danzig Dezember 12.3 bis 12.1¾. Tendenz fest. Rohzucker 9.9¾—9.6¾ sh.

Künstliche Düngemittel.

Danzig, 10. Dezember. Chilesalpeter franko Waggon Danzig für 1000 kg brutto für netto einschl. Originalsäcke im Transit: Per Dezember 10.11.2, Januar 10.13.2, Februar 10.14.3, März-Juni 10.15.3. zahlbar mit Bankschecks per London in Pfund Sterling. Von diesen Preisen werden je nach der Höhe des Einkaufs 2—5 Prozent Rabatt und 3 Prozent Kassenskonto bewilligt. Im Falle einer Ermässigung der amtlichen Preise für Salpeter wird die Ermässigung auch bei schon abgeschlossenen Geschäften berücksichtigt.

Naphtha und Naphthaerzeugnisse.

Borysław, 10. Dezember. Am hiesigen Naphthamarkt ist die Lage unverändert. Am 8. d. Mts. ist der Schacht Ratoczyn Nr. 27 in Borysław in Betrieb genommen worden, der Bau des Schachtes Ratoczyn Nr. 28, gleichfalls der Limanowagegesellschaft gehörend, ist beendigt. Im Schacht Petain im Mraźnica werden die Bohrungen fortgesetzt. Gas 5.57 zł, Gasolin 6—7—8 Dollar für 100 kg loko Borysław ohne Steuer.

Hopfen.

Lemberg, 1. Dezember. Am hiesigen Hopfenmarkt ist die Tendenz unverändert ruhig. Einige ausländische Vertretungen, hauptsächlich deutsche, kaufen Hopfen bester Sorten auch in grösseren Mengen zur Ausfuhr nach Deutschland, Frankreich und England auf. Diese Sorten sind daher auch fast ausverkauft und die Preise können sich aus verhältnismässig hohem Niveau behaupten. Dafür sind wiederum abfallendere Sorten zu niedrigen Preisen sehr vernachlässigt. In erster Hand befinden sich kaum noch 10 Prozent der gesamten diesjährigen Ernte.

Saaz, 1. Dezember. Am hiesigen Hopfenmarkt überwog in der vergangenen Woche eine recht freundliche Tendenz. Der anfängliche Preisrückgang konnte gut aufgehalten werden. In Saaz selbst und in der Umgebung sind in den letzten Tagen rd. 1000 Ztr. verkauft worden. Die Preise behaupteten sich mit 1300—1700 Kr. für 50 kg ohne Umsatzsteuer. Bis zum heutigen Tage sind in Saaz 67 100 Ztr. der diesjährigen Ernte amtlich begutachtet worden.

Holz.

Warschau, 5. Dezember. Am hiesigen Markt für Brennholz wird für eine Tonne franko Waggon, Station Warschau in Złoty notiert: Kiefer 44, Birke 41, Eiche 39 zł in Stämmen, Kiefer gespalten 62 zł.

Kattowitz, 4. Dezember. Am hiesigen Holzmarkt ist die Tendenz unklar und abwartend, da in kurzer Zeit das Holzprovisorium zwischen Deutschland und Polen abläuft. Einerseits hat die verminderte Holzausfuhr von Schnittmaterial nach Deutschland eine Ermässigung der Preise zur Folge, während man andererseits wiederum erzählt, dass die polnischen Behörden die Grenze für die Ausfuhr von Rohmaterial (Balken) nach Deutschland schliessen werde und somit auch ein Preisrückgang für Rohmaterial im Inlande erfolgen werde. Im Zusammenhang damit verharren die Grosshändler in der Reserve, um so mehr, da stabile Preise nicht festzustellen sind.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 6. Dezember. Das Warschauer Handelshaus A. Gepner, Grzybowska 27, veröffentlicht folgende Richtpreise für 1 kg in Złoty: Bankazinn in Blocks 12, Hüttenblei 1.15, Hüttenzink 1.35, Antimon 2.40, Aluminium 5, Zinkblech Grundpreis 1.60, Messingblech 3.60—4.50, Kupferblech 4.40.

Kattowitz, 6. Dezember. Der Preis für eine Tonne Roheisen ist mit 210 zł loko Ladestation unverändert.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 29 11.	3 12
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.–	525.–
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- – 48/-	46/ –48/-
Glas ..	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1535 –[9]	1540.–[15])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	75.- 82.-	75.––82.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg............	37.25-38.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.50	9.50
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.15.0	16.17.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.–	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.59–0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05¹/₄-0.05¹/₄	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.10–3.60	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	62.50*)	61.75
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	445.–	—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	22.04	21.63
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	20.65*)	20.40
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ...	11.09	10.73
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	19.40	19.10
Baum-	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j¼ fr. Z.20/22 RMm	0,535-0,556	0.535-0.556
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	11.75-11.90	11.75-11.90
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds 6¼lb	9/- 9/3	9/ –9 3
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j.kg	9.50	9.–0
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.80	15.80
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	32 0.0[6]	32 4.0[6]
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	28.0.0	28.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j.t	35.0.0[17]	38.0.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	91.0 - 93.0	91.0 - 93.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	325.–	320.–
Seide ..	Mail.	Grèges exquis 13 22	235.–	235.–
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	110.–	110.–
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	13.10-36.-	13.10-36.-
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	59.–	59.
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	10.75[1])	10.75
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.65[8]	10.65[8])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	35.–	35.50
„	N. Y.	Cts je lb	11.70*)	11.9
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.95[8]*)	11.175[8])
Talg ..	N. Y.	Loko cts je lb	9.3750*)	9.3750
Butter	Berlin	I. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.95	1.95
„	Kcph.	In kr je kg	3.36	3.36
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	215.–	214.
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100kg	9.75[16]	9.65[16])
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	132 *)	134.12
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel ..	114.37[8])*)	116.62[8])
W'mehl	Hbg.	Inld. 70%, RM je 100kg br. ab Mühle	25.25	25.25
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	193.–	191.50
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100kg	9.15[15]	8.95[15])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	84.12[8])*)	85.25[8])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	207.50	205.50
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	47.–[8])*)	47.75[8])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	210.–	210.–
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	99.50[8])*)	100.50[8])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	202 - 226	202 - 226
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	11.70 11.90	11.70-11.90
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½ –10	5½ - 10
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.–	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	12¹/₈- 14¾	12¹/₈ 14¾
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -6/2	2/5- 6/2
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5 6/5	2/5 6/5
Leder...	Lond.	Sole Bends 12/14 lbs je lb	2/- 2/8	2/- - 2/8
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	8	8¾
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	1.61[8])	1.60[8])
„	Lond.	First crepe d je lb	8⁹/₁₆	8⁷/₁₆
„	Lond.	Para hard fine s je lb	10¾	10¾
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	18.–	18.50

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 29 11	3 12
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	84. [8])	83.75[8])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	18.37*)	18.37
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	47.–[9]	46.62[9])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.	—	1/1– 1/3
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	46/–	47/9
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	40,9-41 3[10]	41/3-41/ [10])
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50kg	24.50	24.75
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	12/1	11/10¾
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	23/7 24/3	23 7½-24/3
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.10[8])	2.13[8])
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	16/–	16/–
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	17¼	17
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	2–	2/ -
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6–8/–	6/6–8/–
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/–	16/–
Kohle .	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6 – 13/-	12 6-13/-
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65*)	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.25-3.60*)	3.25-3.60
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100kg	44.- - 47.-	44.- 47.-
Benzin .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	36.-- 43.-[1])	36 - 43.-[1])
Gasöl .	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.6.0	21.6.0
Salpeter	†)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16 6	16 6
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t.......	12.10.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147 - 157	147 157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	10.15.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.–	82.-
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/ -	66/–
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	151.50	151.50
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	68.64	68.37½
Blei ...	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	52.85 [8])	53. [8])
Blei ...	Lond.	Kasse Stl. je t	21.68	21.75
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	52.37	51.75
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.31	26.06
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	482. [8]	482 [8])
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	239.37	241.62½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/-- 18/1½	18/-- 18/1½
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25*)	5.25
Silber	Lond.	Standard d je unze	26.62	26.56
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	57.75*)	57.75
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11
Platin	Lond.	s je oz	300/--310/	300/- -310/-
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Amerik. Jonathan box.........	7.6– 9/	7 6 9/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	18 - 25/-	18/- –25/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	33/-**)	31,6**)
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	38/– – 40/-	38/- 40/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30 - 40 s je cwt	58/-	58/-
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case	20/- - 25/	20 - –25/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. n vz., fl je 100 kg	38. - 39. -	38.- 39.
Rosinen.	Hbg	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	9.–	9.–
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	48/- –48/6	48/ –48/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	175/-	175/-
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	10.– -10 10	10.– - 10.10
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	20 3.9[6])	20.2 6[6])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	12 10.0[8])	11.15.0[8])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.16 3[6])	11.12.6[18]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.13.9[18])	20.13.9[18]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.–*)	10.–
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	73.	73.–
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.–	69.–
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t.....	33.10.0[19])	33.10.0[18]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	80.50	80.50
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.10.0	37.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren RM je 100 kg ...	82.50	82.50
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl je t.............	42 10-43.10	42 10 43.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.............	26.10.0	26.10.0[18]
Rüböl .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	88.-	88.
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.80 - 3.30	2.80 - 3.30
Tabak	Amst.	27 G/Modjo/M cts je ½ kg	64	64
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.20–1.80	1.20–1.80
retten-	Hbg.	Myrob. Baschibagli I-III Vol. hfl je kg	1.55 2.25	1.55 2.25
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.45 1.75	1.45 1.75
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	80–180	120 - 150

*) Not v. 30. 11. **) Alte Ernte 10/ 20/- †) Ver-cniff. n. Ver Staaten [1]) Amerik. [2]) Schnell erhärt. 7/6 je t extr. [3]) Bei 20-2. Ladenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) Verzollt ab Lager Hamburg. [5]) Kartellpreis 16.25. [6]) Nov./Dez. [7]) Okt./Dez. [8]) Dez. [9]) Nov. [10]) Nov./Jan. [11]) Okt./Nov. [13]) Okt. [14]) Sept./Nov. [15]) Jan. [16]) Febr. [17]) Jan./März. [18]) Dez./Jan.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Instandhaltung von Werkzeugmaschinen.

Der Fachmann, welcher beruflich Gelegenheit hat, verschiedene maschinelle Bearbeitungswerkstätten zu besichtigen, wird nicht selten die Beobachtung machen, daß einzelne Werkzeugmaschinen sich in einem sehr schlechten Zustande befinden, daß ferner Maschinen, die erst vor kurzer Zeit beschafft wurden, den Eindruck machen, als wären sie schon jahrelang im Betrieb. Er findet, daß einzelne Wellen unrund laufen („schlagen"), daß die Supporte ruckweise vorschieben, anstatt fortlaufend, daß die Laufbahnen an Betten und Tischen durch herabgefallene Späne zerfressen sind, daß zwischen Muttern und Gewindespindel ein unzulässig großes Spiel besteht, kurz, daß das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Reparatur augenfällig ist. — Forscht man den Gründen nach, warum eine solche immer wieder aufgeschoben wurde, so wird zum Teil die Unentbehrlichkeit der betr. Maschine, die „Tag und Nacht arbeiten müsse", ins Treffen geführt, manchmal aber auch die außerordentliche Geldknappheit geltend gemacht, die jede nicht unbedingt notwendige Ausgabe verbiete; die Maschine müsse trotz ihres defekten Zustandes noch einige Zeit ihre Dienste tun u. dergl.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß derartige Gründe in keiner Weise stichhaltig sind und das alte Sprichwort: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben" hier zu sehr nachteiligen Auswirkungen führen kann. Geringfügige Ausbesserungen, die sonst in wenigen Stunden vorgenommen werden könnten, wachsen, wenn sie immer wieder aufgeschoben werden, später zu langdauernden schwierigen Reparaturen an, die unter Umständen längere Stillstände notwendig machen.

Es ist wohl richtig, daß ein tüchtiger, um seine Maschine besorgter Arbeiter, schon in seinem eigenen Interesse der Betriebsleitung jeden Defekt melden und für rascheste Abhilfe sorgen wird. Falsch wäre es aber, sich darauf zu verlassen, denn es ist bei jedem gutgeleiteten Betrieb erforderlich, daß die Werkzeugmaschinen systematisch einer in bestimmten Zeiträumen immer wieder auszuführenden Kontrolle unterzogen werden; es sollte der Zeitpunkt der Revision, wie dies bei den Eisenbahnfahrzeugen geschieht, eigentlich direkt an der Maschine vermerkt werden.

In erster Linie wird die Kontrolle daraufhin vorzunehmen sein, ob die betr. Maschine immer noch genau arbeitet, ob eine Drehbank gerade zieht, genau rund dreht, ob die von einer Hobelmaschine hergestellten Flächen nach allen Richtungen hin gerade sind usw. Es müssen hierbei die zu erreichenden Genauigkeitsgrenzen von vornherein festgelegt sein; wo die Maschine ungenau arbeitet, muß durch Nachschaben oder Nachschleifen Abhilfe getroffen werden, mitunter wird es genügen, durch Nachstellen von Leisten die frühere Genauigkeit wieder herzustellen.

Ein Punkt, der vielfach schon bei der Neulieferung konstruktiv vernachlässigt wird und dem dann auch bei den planmäßigen Kontrollen nicht die erforderliche Sorgfalt zugewendet wird, ist die Schmierung. Sind die Schmierrohre zu eng, so fließt nicht genügend Öl zu den Schmierstellen oder es verharzt, so daß die Schmierung überhaupt unterbunden wird. Daher sollte die Kontrolle sich auch darauf erstrecken, daß der Ölzufluß gut und ungehemmt vor sich geht. Sonst tritt das von den Betrieben so sehr gefürchtete „Festfressen" ein, das schwere Betriebsstörungen zur Folge haben kann.

Bei den Revisionen sollten mindestens die Hauptspindeln (Drehbänke, Fräsmaschinen, Bohrmaschinen) herausgenommen und peinlich genau untersucht werden, ob sie gut getragen haben und keine Anfressungen aufweisen. Durch genaues Nachschleifen oder Nachschaben — dasselbe gilt natürlich auch von den zugehörigen Lagerschalen — ist der frühere tadellose Zustand wieder herzustellen.

Bei Hobelmaschinen tritt oft nach längerer Betriebszeit ein Rucken und Stoßen des Tisches ein, was seinen Grund darin hat, daß die Keile der Antriebsräder ausgeschlagen sind; eine sorgfältige Revision wird diese Fehler sofort finden und für Erneuerung der Keile Sorge tragen. Auch die Riemenumsteuerung wird mitunter mangelhaft arbeiten und die Riemen werden hierbei nicht mehr richtig auf den Riemenscheiben verschoben, wodurch sie leiden. Der Grund liegt in dem zu groß gewordenen Spiel in den Schaltmechanismen, das leicht zu beseitigen ist. Das bereits eingangs erwähnte Zerfressen der Gleitbahnen muß durch sorgfältiges Überholen beseitigt werden, bereits in den ersten Anfängen, und nicht erst, wenn es schon zu spät ist und millimetertiefe Risse aufgetreten sind. Durch das fortgesetzte Auf- und Abwärtsbewegen des Querbalkens leidet seine Parallelität zur Tischaufspannfläche; es wird ein Nachstellen der vertikalen Schraubenspindeln bzw. der Muttern erforderlich sein, und wohl auch ein Nachschaben der oberen Gleitfläche am Querbalken wird sich ab und zu als erforderlich erweisen, da sich diese an den am meisten arbeitenden mittleren Stellen mehr als an den Enden abnützen.

Bei den Vertikalbohrmaschinen (Radialbohrmaschinen) ist es wichtig, daß das die Zahnstangenhülse betätigende Ritzel möglichst ohne Spiel arbeitet, damit ein Durchschießen des Bohrers nach Fertigstellung des Loches bei seinem Austritt aus dem gebohrten Loch — was einen Bohrerbruch zur Folge haben kann — nicht stattfindet; eine zeitweise Erneuerung des Ritzels wird diesen Überstand beseitigen, sobald er durch die planmäßige Kontrolle festgestellt ist.

Bei der Revisionen von Stanzen und Scheren ist genau zu untersuchen, ob die beiden in Betracht kommenden Werkzeuge — Ober- und Untermesser — genau zusammenarbeiten, d. h., ob kein Spiel zwischen dem oberen und unteren Werkzeug vorhanden ist. Durch längeren Gebrauch tritt leicht ein solches Spiel ein, Ober- und Untermesser gehen nicht dicht aneinander vorbei; es kann dann ein Aufsetzen des Obermessers auf dem Untermesser eintreten, was entweder einen Bruch der Räder oder des Gestells zur Folge hat. In der Regel bedarf es nur einer geringen Nachstellung, um die Gefahr zu beseitigen. Bei diesen, mit schweren Schwungmassen arbeitenden Modellen muß hauptsächlich das stark beanspruchte Lager der Schwungradwelle genau untersucht werden, da hier Anfressungen vorkommen, besonders wenn das Lagermetall nicht erstklassig und die Schmiereinrichtung nicht tadellos ist.

Schon die hier angeführten wenigen Sonderfälle zeigen, in welcher Richtung die systematische Maschinenausbesserung durchgeführt werden muß und worauf in erster Linie hierbei zu achten ist; erwähnt soll noch werden, daß es zweckmäßig ist, Teile, die einem größeren Verschleiß unterliegen und welche daher öfters ausgewechselt werden müssen, wie manche Lagerbüchsen, Räder und dergl., auf Vorrat zu halten, damit die Auswechslung der schadhaft gewordenen Maschinenteile ohne nennenswerten Zeitverlust erfolgen kann und der Stillstand der Maschine auf eine Mindestzeit beschränkt bleibt.

Eine weitsichtige Oberleitung wird sich aber nicht damit begnügen, die Werkzeugmaschinen einer planmäßigen Kontrolle zu unterziehen und die erforderlichen Überholungsarbeiten im Anschluß daran schleunigst vorzunehmen; sie wird auch darauf bedacht sein, nach Möglichkeit konstruktive Verbesserungen auszuführen, um die Leistung zu erhöhen. Bekannt ist, daß ältere Maschinen noch mit geringen Geschwindigkeiten arbeiten, aber in ihrer ganzen Bauart geeignet wären, rascher zu laufen. In solchen Fällen genügt oft schon die Vergrößerung der Antriebsscheiben, die Verbreiterung der Läufe der Stufenscheiben unter gleichzeitiger Verringerung der Zahl der Läufe (z. B. Ersatz einer vierfachen Stufenrolle durch eine dreifache), um eine größere Durchzugskraft zu erhalten.

Ein Moment, das in Erwägung gezogen werden soll, ist die genaue Untersuchung, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine vorhandene Riemenmaschine für direkten elektrischen Antrieb umzubauen; der Betriebsleiter darf hierbei selbst vor umfangreicheren Umbauten nicht zurückschrecken, sobald deren Vorteile klarliegen, und besonders bei größeren Werkzeugmaschinen, z. B. bei schweren Hobelmaschinen, wird in den meisten Fällen ein Umbau des Trans-

missionsantriebs in den direkt elektrischen durch Einbau eines selbsttätigen Reversiermotors oder einer elektromagnetischen Umsteuerkupplung lohnend sein. Nur dann, wenn es sich um ganz veraltete Modelle handelt — auch solche trifft man nicht selten in einzelnen Werkstätten noch an —, ist von einem derartigen Umbau abzuraten, weil diese veralteten Modelle in der Regel bei höheren Geschwindigkeiten oder bei verstärkter Kraftäußerung versagen.

Bei vielen Drehbänken wird es möglich sein, von den Vorteilen der neuzeitlichen Arbeitsweise, mit mehreren, gleichzeitig arbeitenden Stählen zu drehen, in beschränktem Maße Gebrauch zu machen, wenn der Support durch einen solchen ersetzt wird, der zur Aufnahme mehrerer Stähle geeignet ist.

Große Werke, welche viele Hunderte oder sogar Tausende von Werkzeugmaschinen aller Art besitzen, werden zweckmäßig für die Ausführung der Reparaturen eigene Werkstätten einrichten und besondere Kolonnen von Schlossern unterhalten, welche die Überholungen der ausbesserungsbedürftigen Maschinen ausführen; sie beschäftigen außerdem besondere Konstruktionsbüros, deren Aufgabe darin besteht, die Bauarten der vorhandenen Werkzeugmaschinen daraufhin zu untersuchen, ob diese Maschinen durch Vornahme konstruktiver Verbesserungen auf erhöhte Leistungsfähigkeit gebracht werden können. Die heutige Zeit der Geldknappheit gestattet nicht immer, die neuesten Errungenschaften des Werkzeugmaschinenbaues für die Maschinenfabriken durch Beschaffung neuer Maschinen nutzbar zu machen; um so notwendiger scheint es daher, aus den vorhandenen Maschinenparks das Möglichste herauszuholen, und das wird erreicht durch systematische peinlichst genaue Überwachung der Maschinen, sowohl im Hinblick auf Erhaltung derselben in einem tadellosen Zustand, als auch durch Vornahme der möglichen konstruktiven Verbesserungen, die in die Hand erfahrener und geübter Ingenieure gelegt werden muß.

Schließlich sei noch auf die Wichtigkeit hingewiesen, auch die arbeitenden Werkzeuge in gutem Zustande zu erhalten; denn die beste Maschine kann in ihrer Leistung nicht befriedigen, wenn sie nicht mit gut geschärften und richtig geschliffenen Werkzeugen arbeitet. So selbstverständlich das auch klingen mag, so kann man doch oft die Beobachtung machen, daß die „Werkzeugstuben" nur mit sehr mangelhaften, veralteten Werkzeugschleifmaschinen ausgestattet sind, weil man diese als „nebensächliche" Ausrüstungen ansieht. Es sind Fälle bekannt, wo die Leistung von Drehbänken um 20% gesteigert wurde, als man mit richtig geschliffenen Stählen arbeitete. Verfehlt ist es auch, das Schärfen durch den Arbeiter selbst vornehmen zu lassen. In gut organisierten Betrieben ist das Schleifen zentralisiert; genaue Tabellen für die einzelnen Schnittwinkel sind vorhanden, nach denen das Schleifen vorgenommen werden muß. Hierbei geht das neuzeitliche Bestreben dahin, automatisch arbeitende Schleifmaschinen anzuwenden, bei denen man nicht mehr auf die Geschicklichkeit des Arbeiters so sehr wie früher angewiesen ist. Derartige Automaten bestehen für Spiralbohrer, Dreh- und Hobelstähle, Fräsmesserköpfe u. dergl.

In einer Fleischkonserven-Fabrik.

Die maschinelle Herstellung von Lebensmitteln erfordert mehr als irgend eine andere industrielle Erzeugung die Berücksichtigung aller erdenklichen technischen Vervollkommnungen. Abgesehen von den natürlich auch hier zu beachtenden Gründen betriebswirtschaftlicher Rationalisierung, werden nirgendswo so hohe Anforderungen an die Berücksichtigung hygienischer Gesichtspunkte in der Fabrikation gestellt wie in der Nahrungsmittelindustrie. Massenerzeugung, dazu noch bei restloser Verwertung des Rohmaterials, ist aber in hygienisch vollkommener Weise nur dann möglich, wenn die Maschine die Menschenhand in weitestem Umfange ersetzt, also die Technik in höchstem Grade ausgenutzt wird. In besonderem Maße gilt das auch von der Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren, denn hier handelt es sich darum, große Mengen frischen Fleisches, dessen Empfindlichkeit keinen Aufschub zuläßt, zu verarbeiten. Es kommt also darauf an, möglichst den ganzen Arbeitsprozeß auf maschinellem Wege unter Ausschaltung jedes irgendwie vermeidlichen Eingriffs durch Menschenhand sich abwickeln zu lassen. Daß außerdem die größte Sauberkeit der Räume, Maschinen, Menschen usw. Voraussetzung ist, versteht sich von selbst.

Das Interesse an der Produktion ist heute weit allgemeiner als früher; Händler und Verbraucher wollen wissen, wie das, was sie kaufen, verkaufen und verzehren, hergestellt wird. Infolgedessen ist übertriebene Angst vor der Wahrung von Betriebsgeheimnissen nicht mehr am Platze, zumal nicht viel dazu gehört, diese auch dem schärfsten Späherauge des Besuchers zu verbergen. Es ist daher nur zu begrüßen, wenn die Industrie den Interessenten bereitwillig ihre Tore öffnet und Einblick in die Einzelheiten der Produktion gewinnen läßt. Kenntnis von der Herstellung kann nur das Vertrauen zur Ware vergrößern und damit auch dem Absatz dienlich sein.

Der Ausgangspunkt eines solchen Werkes ist der Raum, in dem die geschlachteten Tiere angeliefert werden. Der Empfangsraum ist also die „Keimzelle" des Werkes. Es ist dies eine große Halle, deren Boden und Wände ganz und gar mit Kacheln ausgelegt sind; diese werden ständig durch Wasserspülung gesäubert und ihr blendendes Weiß schließt es aus, daß auch nur der kleinste Rückstand bleibt. Interessant vom technischen Standpunkt ist die Art der Beförderung der Tiere in die einzelnen Abteilungen. Der Transport geschieht mittels einer unterhalb der Decke angebrachten Gleitbahn, an die die Tiere gehängt werden. Die hierzu dienenden Haken werden auf der Gleitbahn in die einzelnen Räume geschoben. Die Bahn zieht sich durch die ganze Fabrik und besitzt an ihren Abzweigungen nach den verschiedenen Richtungen kleine Weichen, so daß also das Fleisch bis zum Bestimmungsraum an keiner Stelle abgenommen oder auch nur berührt zu werden braucht.

Vom Empfangsraum geht es zunächst in den ersten Tranchierraum, in dem die Tiere nach der Art der Verarbeitung in die einzelnen Teile zerlegt werden. Die Rückstände werden gleich herausgenommen und der besonderen Verwertung zugeteilt; so kommen die Knochen zum Auskochen des Fetts in eine von den übrigen abgesonderte Abteilung.

Die Schinken werden, nachdem sie im zweiten Tranchierraum nochmals durchgesehen sind, im Fahrstuhl in die Salzerei gebracht. Hier befindet sich eine große Anzahl weiträumiger Salzbassins. In früheren Zeiten nahm man hierzu einfache Bottiche, später baute man sie aus Zement, jedoch werden heute in den modernen Großbetrieben vorwiegend Bassins aus Kacheln verwandt, die am einfachsten und besten zu säubern sind. Soweit das Salzen auf nassem Wege erfolgt, geschieht dies in einer Salzlake, in der die Schinken je nach ihrem Umfange 2—6 Wochen liegen müssen. Hierbei kommt viel auf die Art der Salzlake an, die mit Vorliebe nach eigenem Rezepte hergestellt wird. Salpeter kommt kaum noch zur Verwendung. In der Salzerei muß immer frisches Wasser zur Hand sein sowohl für die Bearbeitung der Ware, die nach dem Salzen noch kurz in Wasser gespült wird, wie auch zur ständigen Säuberung des Raumes. Eine besondere Pumpenanlage eigens für die Salzerei schließt jede Betriebsstörung aus.

Nach beendeter Pökelung gelangen die Schinken in die Rauchkammern, die sich in den oberen Stockwerken befinden.

Bevor wir jedoch diese besichtigen, wollen wir noch die Wurstzubereitung bis zu dem Stadium, in dem auch die Würste in die Rauchkammern wandern, betrachten.

Zur Wurstfabrikation kommt das zerlegte Fleisch aus dem Tranchierraum zunächst unter die Wiegemesser. Hier wird es zerschnitten, und zwar je nach der Art der herzustellenden Wurst gröber oder feiner. Die Bezeichnung „Wiegemesser" klingt recht harmlos für diese großen Maschinen, die, elektrisch betrieben, in ununterbrochener Arbeit ganze Berge von Fleisch zerschneiden müssen. Aber tatsächlich ist das Prinzip der Maschinen das gleiche wie bei den im Haushalte von der Hand bedienten Fleischwiegen. Das Fleisch wird auf eine sich ständig um sich selbst drehende große Holzplatte gelegt, und die großen gebogenen Messer gehen solange auf ihr auf und nieder, bis das Fleisch in der gewünschten Feinheit zerschnitten ist.

Von dort kommt es in den unmittelbar anschließenden Füllraum. Auch das Füllen der Därme geht ganz maschinell vor sich, ohne daß der Arbeiter das Fleisch anfaßt. Ein trichterförmiger

Behälter nimmt das zerschnittene Fleisch auf, das automatisch in kurze Rohre gepreßt wird, auf die gleichzeitig von außen her am entgegengesetzten Ende der Darm gezogen wird. Die so gefüllten Häute sind dann fertig zum Trocknen und Räuchern.

Die Räucherei umfaßt nicht weniger als 32 Rauchkammern. Sie geht durch zwei Etagen derart, daß stets eine Kammer über der andern liegt, wodurch für zwei Kammern immer nur eine Feuerung nötig ist. Der Rauch wird durch Sägemehl erzeugt, da bei Fleischwaren natürlich nur das sogenannte kalte Räuchern in Frage kommt.

So einfach nun auch der ganze Prozeß in seiner theoretischen Darstellung erscheint, so sehr erfordert die Herstellung trotzdem viel persönliche Erfahrungen. Wir erwähnten schon, daß die Zubereitung der Salzlake nach eigenem Rezept geschieht. Schon das schließt eine geistlose Mechanisierung der Arbeit aus. Auch das Pökeln selbst kann niemals einförmig-reglementarisch vor sich gehen und das Räuchern ist bekannterweise überhaupt eine Kunst für sich. Deshalb hat auch jede Abteilung noch ihren besonderen Meister, der neben dem Betriebsleiter die einzelnen Stufen der Herstellung zu überwachen hat.

Die Fabrikation beschränkt sich auch nicht nur auf geräucherte Würste und Schinken, sondern umfaßt auch alle andern Arten von Fleischwaren auch als Konserven. Gerade die Feinkostwaren bilden einen Hauptzweig, aber es ist natürlich unmöglich, hier auf die Herstellung aller Spezialartikel einzugehen, vielmehr sollte nur ein Überblick über die maschinelle Produktion der wichtigsten Konsumwaren gegeben werden.

Soweit das Fleisch gekocht werden muß, also zur Herstellung von Leberwurst und Würstchen, geschieht es durch Dampf in großen doppelwandigen Nickelkesseln. Interessant ist auch die Sterilisierung der Konserven, die teils durch Entziehen der Luft aus den das fertige Fleisch enthaltenden und bereits festgeschlossenen Blechbüchsen vorgenommen wird. In einem besonderen Apparat wird ein kleines Loch in die Büchsen gebohrt, durch das die Luft herausgesogen wird, und alsdann wird im gleichen Apparat das Loch sofort wieder automatisch geschlossen.

So gelangt hier tatsächlich die Technik in jeder einzelnen Arbeitsverrichtung zur Geltung und ermöglicht es, die Forderungen der Hygiene ebenso wie die rationeller Arbeitsmethoden, soweit das heute überhaupt möglich ist, zu erfüllen.

Die Rolle des Fettes bei Schokoladen.

Schokolade ist eine Suspension fester Kakaosamen- und Zuckerteilchen im Fett des Kakaosamens, wobei die Lücken zwischen den festen Teilchen durch Fett ausgefüllt und auch die einzelnen festen Teilchen allseitig durch Fettschichten voneinander getrennt sind. Infolgedessen können diese Teilchen, wenn das Fett durch Erwärmung zum Schmelzen gebracht ist, leicht aneinander vorbeigleiten: die erwärmte Schokoladenmasse hat eine gewisse Flüssigkeit oder Beweglichkeit, die mit steigender Dicke der Fettschichten zwischen den einzelnen festen Teilchen, d. h. mit steigendem Fettgehalt, wächst. Schokolade ist also Kakaobutter, in welcher die mehr oder weniger fein zerriebenen Zellbruchstücke, Stärkekörnchen, Proteinkörnchen und Farbstoffklümpchen des Kakaosamens sowie die Bruchstücke der Zuckerkristalle als mikroskopisch einzeln erkennbare Stückchen verteilt sind. Dem Fett der Schokolade kommt somit eine wichtige Aufgabe zu; es ist das Verteilungsmittel für die festen Kakaokern- und Zuckerteilchen. Diese besondere Bedeutung des Fettes in der Schokolade gilt auch dann, wenn der Fettgehalt geringer als der Zuckergehalt ist. Während das Mengenverhältnis des Fettes zu den übrigen Bestandteilen der Schokolade für deren Eigenschaften im geschmolzenen Zustande sehr wesentlich ist, kann das Mengenverhältnis der verschiedenen festen Teilchen zueinander in ziemlich weiten Grenzen schwanken, ohne daß dadurch mehr als Farbe und Geschmack stark verändert würden. So lange wir die Schokolade bei einer Wärme vor uns haben, bei der ihr Fett geschmolzen ist, spielt die Art des Fettes, in dem Kakaokernteilchen und Zucker angerieben sind, für die Konsistenz keine erhebliche Rolle. Eine schokoladenähnliche Masse, bei der anstelle der Kakaobutter z. B. Mandelöl vorhanden wäre, würde sich bei einer Wärme von 50 Grad gegenüber wirklicher Schokolade wohl durch eine etwas höhere Flüssigkeit, aber doch nicht wesentlich unterscheiden. Anders liegen die Verhältnisse bei gewöhnlicher Temperatur. Dabei ist das Fett der Schokolade erstarrt. Jeder Schokoladenfachmann weiß, daß es nicht gleichgültig ist, wie diese Erstarrung erfolgt; man muß schnell, nach vorheriger Abkühlung bis etwa auf den Schmelzpunkt und nach guter Durchmischung der gesamten Masse erstarren lassen, damit eine gleichmäßige Erstarrung erfolgt und sich nicht größere Kristalle bestimmter Kakaofettbestandteile bilden können, die einen ungleichmäßigen Bruch und helle Schichten in der Schokolade ergeben würden. Technisch gut erstarrte Schokolade ist eine dem Auge gleichmäßig erscheinende Masse, die außerordentlich wertvolle Eigenschaften für ihre Aufbewahrung und Verwendung und für ihren Genuß hat. Ich sehe hier ab von derjenigen Einwirkung, welche die festen Kakao- und Zuckerteilchen in der Schokolade durch ihre Größe und Art auf Aussehen, Geruch und Geschmack und auf den Nähr- und Genußwert ausüben, sondern beschäftige mich lediglich mit denjenigen Eigenschaften der Schokolade, die ihren Grund in den Eigentümlichkeiten der Kakaobutter haben. Auch berücksichtige ich zunächst die große Haltbarkeit, den milden, angenehmen Geschmack und das Aroma des Fettes nicht, da es sich hierbei um Eigenschaften handelt, die in diesem Zusammenhange erst in zweiter Linie zu nennen sind. Der Hauptwert der besonderen Kakaobutter-Eigenschaften zeigt sich vielmehr darin, daß Schokolade bei gewöhnlicher Temperatur hart und formbeständig ist und dennoch im Munde lediglich durch die Körperwärme oder — bei sehr fettarmen Schokoladen — unter leichtem Zungendruck zergeht. Das Fett der Schokolade schmilzt im Munde schnell und völlig. Vom Munde aus führen wir dem Körper die Schokolade als die oben beschriebene Suspension von Kakao- und Zuckerteilchen in ölartig klarem Fett zu, eine Mischung, die infolge dieses Gehaltes an wasserlöslichen Zuckerteilchen und quellbaren Kakaoteilchen sich im Speichel und in den Verdauungssäften zu einer Emulsion verteilt und die dementsprechend leicht verdaut wird.

Der Samen des Kakaobaumes ist einer unter vielen fetthaltigen Samen, er ist einer aus einer Anzahl wohlschmeckender und genußfähiger Samen, die uns das Pflanzenreich bietet; von ihnen seien hier außerdem Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Paranüsse und die sogenannten Erdnüsse erwähnt. Und doch kennen wir kein schokoladenähnliches Erzeugnis aus all den anderen Samen. Aus zerriebenen Mandeln macht man — ebenso wie bei Schokolade unter Zuckerzusatz — Marzipan, der auch, abgesehen von Farbe und Geschmack, mit Schokolade nichts gemeinsam hat. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, etwas Schokoladenähnliches aus anderen Fettsamen zu erzeugen. In der Zeit vor 100 bis 150 Jahren hat man alles Mögliche versucht, aber es war vergeblich. Auch sog. Erdnußschokolade, aus Erdnüssen ebenso hergestellt wie Schokolade aus Kakaobohnen, brachte man Anfang des 19. Jahrhunderts in den Handel, ebenfalls ohne Erfolg. Und die Ursache dieser Mißerfolge? Es war nicht der andersartige Geschmack, sondern die Ungeeignetheit des Fettes. Die für das Fett eines Nahrungsmittels wie Schokolade überhaupt nur zu wünschenden Eigenschaften sind in der Kakaobutter vereint und nur in ihr allein. Das mag der eine oder andere bedauern, ist aber zu verschmerzen, weil auf der Welt genügend Anbaumöglichkeit für Kakao vorhanden ist, um auch einen vermehrten Bedarf daran zu decken.

Die Lampe.

Historisches von der Beleuchtung.

Die Urform der „Lampe" ist das Herdfeuer, das in kleinen Erdgruben seit der Steinzeit bewahrt wurde. Zwar diente das Herdfeuer in erster Linie der Bereitung der Speisen, aber es ist doch der Ausgangspunkt der „künstlichen Beleuchtung". Beim Kochen lernte der Mensch die tragbare Lampe kennen, als er sah, daß überkochendes Fett und Öl brannten und auf diese Weise mit Fett oder Öl getränkte Fasern als Docht leuchteten, aber nicht schnell verbrannten. Dann schuf er kleine, tragbare Näpfe aus Ton oder Stein, die er mit Öl oder Fett füllte, einen Docht hineinlegte und dadurch in der Lage war, seine Wohnstätten, die Höhlen, zu beleuchten. Daß der Steinzeitmensch seine Höhlen beleuchtete, beweisen die Höhlenmalereien, die vor etwa 30 Jahren in Frankreich und Spanien entdeckt wurden.

Die nächste Form war die stangenförmige Lampe, d. h. die aus Fasern und Fetten bereitete Fackel; eine Abart von ihr ist der als kleine Fackel brennende Kienspan. Noch ums Jahr 1550 sieht man Leute, die den Kienspan im Munde halten, um beide Hände zum Arbeiten frei zu haben. Eine Abart der Fackel ist ebenfalls die aus Fetten in einer festen Form gegossene und mit einem Docht versehene Kerze.

Die ersten Verbesserungen der Leuchtgeräte setzten erst nach der Erkenntnis der Theorie des Verbrennungsvorganges ein. Diese Theorie geht auf Geronimo Cardano im Jahre 1550 zurück.

Eigentümlich ist es auf dem Gebiet der Beleuchtung, daß nicht etwa eine Beleuchtungsart die andere schnell verdrängte, sondern daß die althergebrachten Methoden trotz der jüngeren, modernen weiterbestehen. So haben wir heute folgende modernen Beleuchtungsarten:

Die Gasbeleuchtung für die Wohnstätten der Menschen setzt um die Wende des vorigen Jahrhunderts ein.

Gut 50 Jahre später — etwa 1859 — setzt die weitere Verbreitung des Petroleums als Leuchtquelle ein. Wie das Gas hat auch das Petroleum ganz vereinzelt schon Jahrhunderte vorher zur Beleuchtung gedient, jedoch müssen wir uns hier an die Zeiten halten, in denen die einzelnen Beleuchtungsmittel weitere Verbreitung fanden. Daß sich das Petroleum und die Mineralöllampe — Spiritus — bis auf unsere Tage neben dem älteren Gas und dem jüngsten Kind, dem elektrischen Licht, im starken Maße als Lichtquellen gehalten haben, liegt daran, daß Gas und elektrisches Licht ,,Fern"-Leuchtquellen sind, die eine kostspielige Anlage und Unterhaltung erfordern.

Das elektrische Bogenlicht ist wenig jünger als das Gaslicht. Entdeckt wurde es im Jahre 1802, eingeführt hat es sich erst einige Jahrzehnte später. Das elektrische Glühlicht — es beruht auf dem Glühen eines Kohlenfadens im luftleeren Raum — datiert seit 1838, seine wirtschaftliche Einführung ist jedoch dem vielseitigen Edison im Jahre 1879 zu verdanken.

Kaum nahm das elektrische Glühlicht seinen Einzug, da erschien das Gasglühlicht von Auer, das auf seinem Patent von 1883 beruhte. Doch bald tritt die in der Geschichte der Technik seltene Tatsache in Erscheinung, daß ein Erfinder seiner eigenen Erfindung Konkurrenz macht: Auer erfindet die Metallfadenlampe im Jahre 1898, die bald die Kohlenfadenlampe — das elektrische Glühlicht — ganz verdrängt.

Schließlich muß hier noch das Moore-Licht — das Glimmlicht, das auf dem Prinzip der Geißlerschen Röhren beruht und allgemein zu Reklame-Beleuchtungszwecken angewandt wird — erwähnt werden. Es ist eine Erfindung des Amerikaners Moore vom Jahre 1895.

Wie diese knappe Übersicht über die künstliche Beleuchtung im Wandel der Jahrtausende zeigt, ist die moderne Beleuchtung noch außerordentlich jung.

Der „Kühlfisch" und seine Herstellung.

Für das Fischereiwesen und insbesondere den Absatz frischer Seefische ist die Frage der Konservierung von größter Bedeutung. Es kommt darauf an, nicht nur die zentral und unmittelbar an der Bahn gelegenen Städte mit frischen Seefischen zu beliefern, sondern die Fische ohne Gefährdung ihrer Qualität auch in die entferntesten Ortschaften liefern zu können. Bis zu einem gewissen Grade ist dies zwar infolge der Verpackung auf Eis und des im ganzen gut organisierten Eisenbahnwesens möglich, aber tatsächlich beschränkt sich der Absatz doch immer noch zu sehr auf die größeren Städte, da sich dem Weitertransport etwa über Land, desgleichen den Aufbewahrungsmöglichkeiten in kleinen Orten doch noch mancherlei Schwierigkeiten, die aus der Haltbarkeit der Ware hervorgehen, entgegenstellen. Schließlich läßt sich aber auch nicht übersehen, daß selbst innerhalb der günstig gelegenen Städte die Notwendigkeit, die frische Ware sofort abzusetzen, das Disponieren des Kaufmanns erschwert und den Verbrauch beeinträchtigt, zumal in den Sommermonaten, da in dieser Zeit noch zu allem andern eine noch immer nicht überwundene Voreingenommenheit der Bevölkerung hinzukommt.

So ist es nur erklärlich, daß die Frage einer zweckmäßigen Konservierung des Fisches durch Einfrieren schon oft die Fachmänner beschäftigt hat.

Aber alle zu diesem Zwecke — besonders auch in den Kriegsjahren — zur Anwendung gelangten Verfahren, konnten die Aufgabe nicht derart lösen, wie es notwendig ist, um trotz des Konservierens den Fisch in seiner Qualität in keiner Weise zu beeinträchtigen. Bei diesen Versuchen hatte man die frischen Fische in Räume gebracht, in denen die Luft durch Kühlrohrsysteme auf Temperaturen von minus 15 Grad Celsius heruntergekühlt war. Um nun den Fisch völlig zum Durchfrieren zu bringen, bedurfte es unverhältnismäßig langer Zeit, so z. B. für sechs- bis achtpfündigen Kabeljau 36 Stunden. Während eines so langen Gefrierprozesses können sich jedoch die Zerstörungsvorgänge an der Gräte fortsetzen, denn erst der völlig durchgefrorene Zustand schließt ja jegliche Zerstörungsmöglichkeit aus. Hinzu kommt aber noch, daß während dieses langsamen Gefrierens in der Luft auch die Fleischbeschaffenheit wesentlichen Veränderungen unterworfen ist, so daß man beim Auftauen mit einem förmlichen Auseinanderfallen des Fleisches beim Zerlegen rechnen muß, sofern es nicht infolge der erwähnten Zerstörungsvorgänge überhaupt schon vorher verdorben ist.

Diese Übelstände werden ausgeschaltet, wenn man den Fisch in ganz wesentlich kürzerer Zeit zum völligen Einfrieren bringen kann. Diese Möglichkeiten dürfte durch ein neues Verfahren des Dänen Ottensen als gegeben anzusehen sein, denn die Anwendung dieses Verfahrens in verschiedenen Ländern hat sich so ausgezeichnet bewährt, daß hiermit tatsächlich das Problem einer einwandfreien Konservierung durch Einfrieren gelöst sein dürfte.

Bei dieser neuen erfolgreichen Methode handelt es sich um ein Schnellgefrieren in einer Salzlösung von bestimmter Konzentration bei erfahrungsgemäß festgestellter Temperatur. Der Vorgang als solcher ist verhältnismäßig einfach: Die in Kisten angelieferten frischen Fische kommen in Waschbehälter und werden nach ihrer Reinigung in flache Drahtkörbe gelegt, die durch einen Kran in den Gefrierapparat eingesetzt werden. Der Generator selbst ist ein langer flacher Tunnel von 20 Meter Länge, in dem die Drahtkörbe durch automatisch wirkenden Vorschub langsam und je nach der Größe der Fische vorwärts bewegt werden. In diesem Tunnel befindet sich eine ungesättigte Sole mit einer Temperatur von minus 19 bis 21 Grad. Hier geht also das eigentliche Gefrieren in einer Zeit von 1—3½ Stunden vor sich. Am andern Ende des Gefrierapparates werden die mit Fischen gefüllten Körbe wieder mit Hilfe eines Kranes herausgenommen und in einem unmittelbar dahinter befindlichen Behälter mit frischem Leitungswasser kurz abgespült, um etwaige Rückstände der Sole zu entfernen. Dann kommen sie in den Glasierraum mit einer Temperatur von minus 3 Grad wiederum in Wasser und beziehen sich nach der Herausnahme aus diesen Behältern sofort mit einer gleichmäßigen Eisschicht, durch die die Fische bei der späteren Lagerung vor Verdunstung geschützt sind. Nun werden die Köpfe mit Kreissägen abgeschnitten, die hierbei entstandene Schnittfläche wird nachglasiert, und der Fisch ist zur Verpackung und Verladung fertig.

Wichtig ist, daß mit demselben Verfahren auch haut- und grätenlose Kühlfischfilets hergestellt werden können, so daß der Einzelhändler die in einem Kühlhause gestapelten Filets bereits in fertigem Zustande beziehen kann.

Das Auftauen des tiefgekühlten Fisches kann, wenn er schnell gebraucht wird, in lauwarmen Wasser geschehen, doch ist es besser, ihn langsam an der Luft oder in frischem Leitungswasser auftauen zu lassen. Am zweckmäßigsten ist es überhaupt, wenn die Hausfrau ihn im Hause selbst erst auftauen läßt.

Daß auf diese Art des Gefrierens die inneren Bestandteile des Fisches tatsächlich nicht zerstört werden, zeigt sich an einem recht merkwürdig anmutenden Versuche. Wenn man lebende Karpfen in die auf minus 20 Grad herabgekühlte Sole legt, sind sie nach wenigen Minuten hartgefroren. Wenn man sie nach 2 bis 3 Minuten dann wieder in lauwarmes Wasser bringt, erwacht in ihnen wieder das alte Leben. Wäre durch das Einfrieren das Fleisch zerrissen worden, wie es beim Luftkühlen oft eintritt, könnten diese Fische unmöglich noch in gleicher Weise weiter schwimmen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.



DAMEN-TRIKOTS

Wäsche, Strümpfe

sowie

sämtl. Wollwaren

empfiehlt in größter Auswahl

S. Kaczmarek

27 Grudnia 20



Anoden-Batterie „Electra“

100 Volt . . . . . . zł **18.50**
60 „ . . . . „ **11.50**
direkt an den Verbraucher.

H. Maske G.m.b.H.

Poznań, ul. Dąbrowskiego 32. Tel. 1525.

Zu Originalpreisen erhältlich in Poznań

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft
ul. Wjazdowa 3

Fa. Imperator-Auto,
ul. Fredry, Ecke Sew. Mielżyńskiego 21.

Fa. Likowski, ul. Szkolna 3.

Firmen in der Provinz, die die Alleinvertretung für einen Bezirk übernehmen wollen, werden um Mitteilung gebeten.

In einem grösseren betriebsamen Dorfe im Kreise Wreschen ist wegen Erbauseinandersetzung ein

Grundstück zu verkaufen,

in dem bisher ein Kolonial-, Eisen-, Manufaktur- und Kurzwaren-Geschäft betrieben worden ist. Da die Geschäftslage äusserst günstig ist, bietet sich hier für einen tüchtigen unternehmungslustigen Kaufmann, der über einiges Kapital verfügt,

eine gute Existenz.

Offert. erbet. an „Verband für Handel u. Gew. Poznań, ul. Skośna 8, unt. „Gute Existenz“.

Drucksachen

deutsch wie polnisch für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und den Privatbedarf fertigt sauber und zu billigsten Preisen.

Verlangen Sie Offerten!

H. Buchwald Buchdruckerei
Inh. Gerhard Buchwald
Międzychod.

Neues Schlosserei-Grundstück

mit Wohnhaus, großem Hofraum — Obstgarten, an 2 Straßen gelegen, für Autoreparatur ohne Konkurrenz, Schlosserei die einzige am Platze, mit allen Maschinen **sofort zu verkaufen.** Kreisstadt Südwestpolens.

Off an Ann.-Exp. Kosmos Sp. z o. o., Poznań Zwierzyniecka 6, unt. **1932.**

Sichere Existenz

Verkaufe u. verpachte meine alteingeführte (1881)

Auto-Reparatur-Werkstatt

mit **sämtlichen** Maschinen und Handwerkzeugen. Grenzstadt Posen-West. Sehr günst. Angebot, **da kein Fachmann am Ort.** Offerten erb. an Verband f. Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8, unter Chiffre **100.**

Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz,** Ingenieur

Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei
Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

Technisches Büro

liefert alle Maschinen und Apparate für

jeden gewerblichen Betrieb

besonders für

Zuckerfabriken, Brauereien
Malzfabriken, Brennereien
Ziegeleien u. Landwirtschaft.

Reparaturen jeder Art

werden schnell und sachgemäß ausgeführt
Monteure jeder Zeit disponibel.

Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16. Rawicz. P. K. O. Poznań 201788.

Bank für Handel und Gewerbe Poznań
Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Tow. Akc.

Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8 a,

Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200 490.

*

FILIALEN:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

Bank dewizowy
Devisenbank

*

Ausführung sämtlicher bankgesch. Transaktionen.

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. / Tel. 3053, 1973.

*

Hauptbank Danzig.

Gegründet 1856

*

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

DEVISENBANK.

Genossenschaftsbank Poznań

Bank spółdzielczy Poznań

Spółdz. z ogr. odp.

Poznań, ul. Wjazdowa 3

Annahme von Einlagen in Złoty und in fremder Valuta gegen günstige Verzinsung

Ausführung aller sonstigen bankmässigen Geschäfte!